

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 845/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 846/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats April 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen	3
★ Verordnung (EG) Nr. 847/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festlegung von Bestimmungen für die Anwendung der Kriterien für die Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden und von Definitionen für die Begriffe „ähnliches Arzneimittel“ und „klinische Überlegenheit“	5
★ Verordnung (EG) Nr. 848/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Pflaumen	9
★ Verordnung (EG) Nr. 849/2000 der Kommission vom 27. April 2000 über die Neuverteilung der 1999 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	14
★ Verordnung (EG) Nr. 850/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen	21
★ Verordnung (EG) Nr. 851/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Aprikosen/Marillen	22
Verordnung (EG) Nr. 852/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen	27

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 853/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	33
Verordnung (EG) Nr. 854/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	43
Verordnung (EG) Nr. 855/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide	51
Verordnung (EG) Nr. 856/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	52
Verordnung (EG) Nr. 857/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	54
Verordnung (EG) Nr. 858/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	56
Verordnung (EG) Nr. 859/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	57
Verordnung (EG) Nr. 860/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999	59
Verordnung (EG) Nr. 861/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999	60
Verordnung (EG) Nr. 862/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999	61
Verordnung (EG) Nr. 863/2000 der Kommission vom 27. April 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	62
Verordnung (EG) Nr. 864/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 756/2000	63
Verordnung (EG) Nr. 865/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 757/2000	64
Verordnung (EG) Nr. 866/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren	65
Verordnung (EG) Nr. 867/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	67
★ Richtlinie 2000/21/EG der Kommission vom 25. April 2000 über das Verzeichnis der gemeinschaftlichen Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ⁽¹⁾	70
★ Richtlinie 2000/23/EG der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken	72

Rat

2000/307/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 1/1999 des AKP-EG-Ministerrates vom 8. Dezember 1999 über eine außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten** 73

2000/308/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 2/1999 des AKP-EG-Ministerrates vom 8. Dezember 1999 über die Aufstockung der Strukturanpassungsfazität** 75

2000/309/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 17. April 2000 zur Ernennung eines belgischen Mitglieds sowie zweier belgischer stellvertretender Mitglieder des Ausschusses der Regionen** 76

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 845/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. April 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	139,7
	068	107,3
	204	84,7
	999	110,6
0707 00 05	052	89,4
	999	89,4
0709 90 70	052	81,1
	999	81,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	67,1
	204	32,2
	212	44,8
	220	24,6
	624	45,3
	999	42,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	99,6
	400	95,4
	404	97,1
	508	95,9
	512	93,9
	528	87,1
	720	105,0
	804	83,6
	999	94,7
	388	79,7
0808 20 50	512	80,7
	528	77,1
	720	59,5
	999	74,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 846/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats April 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 beschließt die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach der Frist, in der die Lizenzanträge mitzuteilen sind, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben wird. Sie legt außerdem die Mengen fest, die im Rahmen der folgenden Tranche zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrlicenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für April 2000 nach Anwendung der entspre-

chenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats April 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlicenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die im Rahmen der folgenden Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.⁽²⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 3.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats April 2000 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

- a) In Artikel 2 genannte Menge halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats Juli 2000 (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾	21 907,61
Thailand	0 ⁽¹⁾	9 359,04
Australien	0 ⁽¹⁾	190
Anderer Ursprung	98,2354	—

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

- b) In Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats Juli 2000 (in t)
Australien	0,5467	5 214
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾	1 940
Thailand	0 ⁽¹⁾	71,03
Anderer Ursprung	0 ⁽¹⁾	52,50

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

VERORDNUNG (EG) Nr. 847/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****zur Festlegung von Bestimmungen für die Anwendung der Kriterien für die Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden und von Definitionen für die Begriffe „ähnliches Arzneimittel“ und „klinische Überlegenheit“**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 141/2000 enthält die Aufforderung an die Kommission, Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 3 zu erlassen und Definitionen für die Begriffe „ähnliches Arzneimittel“ und „klinische Überlegenheit“ zu verabschieden.
- (2) Zur Durchführung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 können zusätzliche Einzelheiten über Faktoren, die bei der Feststellung der Prävalenz, des wahrscheinlichen Investitionsertrags und der Annehmbarkeit alternativer Diagnose-, Verhütungs- und Behandlungsmethoden berücksichtigt werden sollten, für die Investoren und den Ausschuss für Arzneimittel für seltene Leiden nützlich sein.
- (3) Diese Informationen sollten im Einklang mit den von der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 verfaßten Leitlinien vorgelegt werden.
- (4) In Anbetracht der Art der betreffenden Arzneimittel und der Wahrscheinlichkeit, daß es sich bei den zu behandelnden Erkrankungen um seltene Leiden handelt, sind allzu detaillierte Vorschriften und Anforderungen für den Nachweis, daß den Kriterien entsprochen wurde, nicht angemessen.
- (5) Die Beurteilung der Kriterien gemäß Artikel 3 sollte auf der Grundlage von möglichst objektiven Informationen erfolgen.
- (6) Sonstige Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet seltener Krankheiten sind zu berücksichtigen.
- (7) Um die angemessene Einhaltung der Bestimmungen über das Marktexklusivitätsrecht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 zu gewährleisten, sind Definitionen für die Begriffe „ähnliches Arzneimittel“ und „klinische Überlegenheit“ erforderlich. Diese Definitionen sollten die Arbeit und Erfahrung des Ausschusses für Arzneispezialitäten bei der Bewertung bestehender Arzneimittel und die einschlägigen Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Arzneimittel und Medizinprodukte berücksichtigen.
- (8) Die Definitionen sollten ferner durch die in Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen Leitlinien gestützt werden.
- (9) Diese Bestimmungen sollten im Lichte wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Ausweisung und Regelung von

Arzneimitteln für seltene Leiden regelmäßig fortgeschrieben werden.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Humanarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Zweck**

Diese Verordnung legt die Faktoren fest, die bei der Durchführung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 über Arzneimittel für seltene Leiden zu berücksichtigen sind, und definiert die Begriffe „ähnliches Arzneimittel“ und „klinische Überlegenheit“ für die Zwecke der Durchführung des Artikels 8 der obengenannten Verordnung. Diese Verordnung soll potentiellen Investoren, dem Ausschuss für Arzneimittel für seltene Leiden und den zuständigen Behörden die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 erleichtern.

Artikel 2**Kriterien der Ausweisung****1. Prävalenz eines Leidens in der Gemeinschaft**

Für den Nachweis gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 141/2000, daß ein Arzneimittel für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung eines Leidens bestimmt ist, das lebensbedrohend ist oder eine chronische Invalidität nach sich zieht und von dem in der Gemeinschaft nicht mehr als fünf von zehntausend Personen betroffen sind, gelten folgende spezielle Regelungen und sind die im folgenden aufgelisteten Unterlagen im Einklang mit den Leitlinien gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorzulegen:

- a) Den Unterlagen sind, sofern vorhanden, gesicherte Belege beizufügen, mit denen nachgewiesen wird, daß die von der Krankheit oder dem Leiden, für die das Arzneimittel verabreicht werden würde, zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden nicht mehr als fünf von zehntausend Personen in der Gemeinschaft betroffen sind.
- b) Die Angaben sollen geeignete Einzelheiten über das zu behandelnde Leiden enthalten und anhand von wissenschaftlichen oder medizinischen Verweisen den Nachweis erbringen, daß das Leiden lebensbedrohend ist oder eine chronische Invalidität nach sich zieht.
- c) Die vom Investor vorgelegten Unterlagen sollen einen Überblick über die einschlägige wissenschaftliche Fachliteratur oder einen Verweis hierauf enthalten und Informationen aus einschlägigen Datenbasen in der Gemeinschaft umfassen, sofern diese vorliegen. Stehen in der Gemeinschaft keine Datenbasen zur Verfügung, so kann auf Datenbasen in Drittländern verwiesen werden, wenn angemessene Extrapolationen vorgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1.

- d) Werden eine Krankheit oder ein Leiden im Rahmen anderer Gemeinschaftsaktionen über seltene Krankheiten berücksichtigt, ist dies anzugeben. Bei Krankheiten oder Leiden, die in von der Gemeinschaft finanziell unterstützten Vorhaben berücksichtigt werden, um die Informationen über seltene Krankheiten zu verbessern, sind diese Informationen auszugsweise, insbesondere mit Einzelheiten über die Prävalenz der betreffenden Krankheit oder des betreffenden Leidens, vorzulegen.

2. Mögliche Erträge von Investitionen

Für den Nachweis gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 141/2000, daß ein Arzneimittel für die Diagnose, Verhütung oder Behandlung eines lebensbedrohenden, zu schwerer Invalidität führenden oder schweren chronischen Leidens in der Gemeinschaft bestimmt ist, und daß das Inverkehrbringen des Arzneimittels in der Gemeinschaft ohne Anreize vermutlich nicht genügend Gewinn bringen würde, um die notwendigen Investitionen zu rechtfertigen, gelten folgende Regelungen und sind folgende Unterlagen im Einklang mit dem Leitfaden gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorzulegen:

- Die Angaben sollen geeignete Einzelheiten über das zu behandelnde Leiden enthalten und anhand von wissenschaftlichen oder medizinischen Verweisen den Nachweis erbringen, daß das Leiden lebensbedrohend ist oder eine schwerwiegende Invalidität nach sich zieht oder aber schwerwiegend und chronischer Art ist.
- Die vom Investor vorgelegten Unterlagen sollen Angaben über alle Kosten enthalten, die dem Investor im Laufe der Entwicklung des Arzneimittels entstanden sind.
- Die vorgelegten Unterlagen sollen Einzelheiten über etwaige in der Gemeinschaft oder in Drittländern gewährte Zuschüsse, steuerliche Anreize oder sonstige Kostendeckungsklauseln enthalten.
- Wurde das Arzneimittel bereits für ein Anwendungsgebiet zugelassen oder ist es bereits Gegenstand einer Prüfung für ein oder mehrere weitere therapeutische Anwendungsgebiete, ist die zur anteilmäßigen Aufteilung der Entwicklungskosten auf die verschiedenen Anwendungsgebiete angewandte Methode genau zu erläutern und zu begründen.
- Alle Entwicklungskosten, mit denen der Investor nach Vorlage des Antrags auf Ausweisung zu rechnen hat, sind anzugeben und zu begründen.
- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Inverkehrbringen, die dem Investor bisher entstanden sind und mit denen er in den ersten zehn Jahren nach Zulassung des Arzneimittels zu rechnen hat, sind anzugeben und zu begründen.
- Die zu erwartenden Einnahmen vom Umsatz des Arzneimittels in der Gemeinschaft in den ersten zehn Jahren nach seiner Zulassung sind zu veranschlagen und zu begründen.
- Sämtliche Angaben über Kosten und Einnahmen sind im Einklang mit der allgemein anerkannten Praxis des Rechnungswesens festzulegen und von einem in der Gemeinschaft eingetragenen Rechnungsprüfer zu bescheinigen.
- Die vorgelegten Unterlagen sollen Informationen über Prävalenz und Inzidenz des Leidens in der Gemeinschaft

enthalten, für das das Arzneimittel zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Ausweisung verabreicht würde.

3. Sonstige bestehende Diagnose, Verhütungs- oder Behandlungsmethoden

Ein Antrag auf Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden kann entweder gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Artikels vorgelegt werden. Ungeachtet dessen, ob ein Antrag auf Ausweisung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 vorgelegt wird, muß der Investor ferner nachweisen, daß keine zufriedenstellende Diagnose-, Verhütungs-, oder Behandlungsmethode für das betreffende Leiden besteht oder, sofern eine solche Methode besteht, daß das Arzneimittel dem von dem Leiden Betroffenen erheblichen Nutzen bringen kann. Für den Nachweis gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 141/2000, daß es keine zufriedenstellende Diagnose-, Verhütungs- und Behandlungsmethode für das betreffende Leiden gibt, oder, sofern eine solche Methode besteht, daß das Arzneimittel dem von dem Leiden Betroffenen erheblichen Nutzen bringen kann, gilt folgende Regelung:

- Einzelheiten über alle bestehenden und in der Gemeinschaft zugelassenen Diagnose-, Verhütungs- oder Behandlungsmethoden für das betreffende Leiden sind unter Verweis auf die wissenschaftliche und medizinische Fachliteratur oder andere einschlägige Informationen vorzulegen. Diese Methoden können in der Gemeinschaft zugelassenen Arzneimittel, Medizinprodukte oder sonstige in der Gemeinschaft gängige Diagnose-, Verhütungs- oder Behandlungsmethoden umfassen;
- entweder eine Begründung, weshalb die in Buchstabe a) genannten Methoden als nicht zufriedenstellend gelten, oder
- eine Begründung für die Annahme, daß das Arzneimittel, für das eine Ausweisung beantragt wird, den von diesem Leiden Betroffenen erheblichen Nutzen bringen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

- Ein Investor, der einen Antrag auf Ausweisung eines Arzneimittels als Arzneimittel für seltene Leiden stellen möchte, muß diese Ausweisung in welchem Stadium der Entwicklung sich das Arzneimittel auch befindet, beantragen, bevor er den Antrag auf Zulassung des Arzneimittels stellt. Ein Antrag auf Ausweisung kann jedoch für ein neues therapeutisches Anwendungsgebiet eines bereits zugelassenen Arzneimittels gestellt werden. In diesem Fall muß der Zulassungsinhaber eine getrennte Zulassung beantragen, die sich lediglich auf das (die) Anwendungsgebiet(e) des Arzneimittels für seltene Krankheiten bezieht.
- Die Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden kann mehr als einem Investor für dasselbe Arzneimittel zur Verhütung, Behandlung oder Diagnose derselben Krankheit oder desselben Leidens gewährt werden, sofern in jedem einzelnen Fall ein vollständiger Antrag auf Ausweisung gemäß den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Leitlinien gestellt wird.
- Wird ein Arzneimittel vom Ausschuß für Arzneimittel für seltene Leiden als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesen, so wird entweder auf die Ausweisungskriterien gemäß dem ersten oder zweiten Absatz Bezug genommen.

Artikel 3

Definitionen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000:

— „Stoff“ ist eine Substanz, die zur Herstellung eines Humanarzneimittels gemäß Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG verwendet wird.

(2) Für die Durchführung des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 über Arzneimittel für seltene Leiden gilt folgende Begriffsbestimmung:

— „Erheblicher Nutzen“ ist ein klinisch relevanter Vorteil oder ein bedeutender Beitrag zur Behandlung von Patienten.

(3) Für die Durchführung des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 über Arzneimittel für seltene Leiden gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Wirkstoff“ ist ein Stoff mit physiologischer oder pharmakologischer Wirkung;

b) „ähnliches Arzneimittel“ ist ein Arzneimittel, das einen oder mehrere ähnliche Wirkstoffe enthält wie ein derzeit zugelassenes Arzneimittel für seltene Leiden, das für dasselbe therapeutische Anwendungsgebiet bestimmt ist;

c) „ähnlicher Wirkstoff“ ist ein identischer Wirkstoff oder ein Wirkstoff mit denselben Hauptmerkmalen der Molekülstruktur (dies betrifft jedoch nicht notwendigerweise alle Strukturmerkmale) mit demselben Wirkungsmechanismus, wie:

1. Isomere, Isomergemische, Komplexe, Ester, Salze und nicht-kovalente Derivate des ursprünglichen Wirkstoffs oder eines Wirkstoffs, der sich von dem ursprünglichen Wirkstoff nur durch kleine Änderungen der Molekülstruktur, wie ein Strukturanalogon, unterscheidet,

oder

2. dasselbe Makromolekül oder ein Makromolekül, das sich von dem ursprünglichen Makromolekül nur durch kleinere Änderungen der Molekülstruktur unterscheidet, wie:

2.1. proteinartige Stoffe, wenn:

- der Unterschied auf Transkriptions- oder Translationsabweichungen beruht;
- der strukturelle Unterschied zwischen ihnen auf posttranslationale Mechanismen (wie unterschiedliche Glykolisierungsmuster) oder unterschiedliche Tertiärstrukturen zurückgeht;
- kein großer Unterschied in der Aminosäuresequenz besteht. Daher würden zwei pharmakologisch verwandte Proteine derselben Gruppe (z.B. zwei biologische Verbindungen mit demselben INN-Unterstamm (INN = internationaler Freiname)) normalerweise als ähnlich betrachtet werden;
- die monoklonalen Antikörper eine Bindung an dasselbe Zielepitop aufweisen. Diese würden normalerweise als ähnlich betrachtet werden;

2.2. Polysaccharide mit identischen sich wiederholenden Saccharid-Einheiten, auch wenn die Zahl der Einheiten variiert und Post-Polymerisationsmodifikationen (einschließlich Konjugation) bestehen;

2.3. Polynukleotide (einschließlich Gentransfer und „Antisense“-Wirkstoffen), die aus zwei oder mehreren unterschiedlichen Nukleotiden bestehen, wenn

- kein großer Unterschied in der Nukleotidsequenz der Purin- und Pyrimidinbasen oder ihrer Derivate besteht. Daher würde für „Antisense“-Wirkstoffe die Hinzufügung oder Zerstörung von Nukleotiden ohne signifikante Auswirkung auf die Hybridisierungskinetik an das Target als ähnlich betrachtet werden. Für Gentransfersubstanzen würden die Substanzen, außer wenn die Unterschiede in den Sequenzen signifikant sind, normalerweise als ähnlich betrachtet werden;

— sich der Strukturunterschied zwischen ihnen auf Modifikationen des Ribose- oder Deoxyribose-Zuckergerüsts oder auf den Ersatz des Gerüsts durch synthetische Analoge bezieht;

— der Unterschied im Vektor- oder Transfersystem liegt;

2.4. eng verwandte, komplexe teilweise definierbare Stoffe (wie zwei verwandte virale Impfstoffe oder zwei verwandte Zelltherapie-Produkte)

oder

3. derselbe radiopharmazeutische Wirkstoff oder ein Wirkstoff, der sich von dem ursprünglichen Wirkstoff durch Radionuklid, Ligand, Markierungsort oder Molekül-Radionuklid-Kopplungsmechanismus, der das Molekül und das Radionuklid verbindet, unterscheidet, sofern der Wirkungsmechanismus derselbe ist;

d) „klinisch überlegen“ bedeutet, daß ein Arzneimittel im Vergleich zu einem zugelassenen Arzneimittel für seltene Leiden nachweislich zusätzlich einen oder mehrere der im folgenden genannten erheblichen therapeutischen Vorteile aufweist:

1. größere Wirksamkeit als ein zugelassenes Arzneimittel für seltene Leiden (die Wirkung ist an einem klinisch bedeutungsvollen Endpunkt in geeigneten und ordnungsgemäß kontrollierten klinischen Prüfungen zu bewerten). Generell handelt es sich dabei um dieselbe Art von Nachweis, der bei einem vergleichenden Wirksamkeitsanspruch für zwei verschiedene Arzneimittel gefordert wird. Generell sind direkte vergleichende klinische Prüfungen notwendig, jedoch können Vergleiche auf der Grundlage von anderen Endpunkten, so auch von Surrogatendpunkten, verwendet werden; die Methode sollte in jedem Fall begründet werden;

oder

2. größere Sicherheit bei einem erheblichen Teil der Zielpopulation(en). In einigen Fällen werden direkte vergleichende klinische Prüfungen notwendig sein;
oder
3. in außergewöhnlichen Fällen, in denen weder größere Sicherheit noch größere Wirksamkeit nachgewiesen wurde. Hier ist der Nachweis zu erbringen, daß das Arzneimittel einen bedeutenden Beitrag zur Diagnose oder Behandlung von Patienten leistet.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrem Erlaß durch die Kommission in Kraft und gilt ab demselben Tag.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 848/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Pflaumen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 der Kommission vom 3. Juni 1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Pflaumen ⁽³⁾ enthält im Anhang eine nichterschöpfende Liste großfruchtiger Sorten.
- (2) Die von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen empfohlene Norm für Pflaumen enthält eine nichterschöpfende Liste großfruchtiger Sorten, die zwischen Sorten von *Prunus domestica* und Sorten von *Prunus salicina* unterscheidet. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich, die nichterschöpfende Liste großfruchtiger Sorten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die „Nichterschöpfende Liste der Pflaumen großfruchtiger Sorten“, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/1999 nach Titel VI „BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG“ enthalten ist, wird durch die Liste im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat ihres Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 5.

ANHANG

„ANHANG

1. Nichterschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten von *Prunus domestica*

Sorte Sorte und/oder Handelsbezeichnung	Synonyme
Ariel	
Apple	
Belle de Louvain	Bella di Lovanio
Bernardina	
Bluefre	Blue Fré
Cacanska Iepotica	Belle de Cacak, Cacaks Beauty, Cacaks Schöne
Cacanska najbolja	Meilleure de Cacak, Cacaks Beste
Cacanska rana	Précoce de Cacak, Cacaks Frühe
California Blue	California Blu
Carpatin	
Centenar	
Coe's Golden Drop	
De Fraile	Fraila
Denniston Superb	
Edwards	Colbus
Emma Leppermann	
Empress	
Erfdeel	
Giant	Burbanks Giant Prune
Grand Prix	Grand Prize
Hall	
Harris Monarch	Harris
Heron	
Impérial Epineuse	
Janand	
Jefferson	Jefferson's Gage
Jori's Plum	
Jubiläum	
June Blood	
Magna Glauca	
Manns Number One	
Marjorie's Seedling	
Merton Gage	Merton, Mereton
Merton Gem	
Monarch	
Monsieur hâtif	Early Orleans
Nueva Extremadura	
Oneida	
Ontario	Ontariopflaume
Pitestean	
Pond's Seedling	
President	
Prince Engelbert	
Prince of Wales	Prince de Galles

Sorte Sorte und/oder Handelsbezeichnung	Synonyme
Prof. Collumbien	
Prune Martin	
Queen's Crown	Cox's Emperor
Quetsche Blanche de Létricourt	Quetsche Dr. Létricourt
Regina Claudia Mostruosa	
Regina d'Italia	
Reine-Claude d'Althan	Falso
Reine-Claude d'Oullins	Oullin's Gage
Seneca	
Sugar Prune	
Sultan	
Swan Gage	
Tragedy	
Utility	Laxton's Utility
Valor	
Victoria	
Vision	
Washington	
Zimmers Frühzwetsche	

2. Nichterschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten von *Prunus salicina*

Sorte Sorte und/oder Handelsbezeichnung	Synonyme
Allo	
Andy's Pride	
Angeleno	
Autumn Giant	
Autumn Pride	
Beaut Sun	
Beauty	Beaty
Bella di Barbiano	
Black Amber	
Black Beaut	
Black Diamond	
Black Gold	
Black Rosa	
Black Royal	
Black Star	
Black Sun	
Burbank	
Burmosa	
Calita	
Casselman	Kesselman
Catalina	
Celebration	
Centenaria	
Del Rey Sun	
Delbarazur	
Dolar	

Sorte Sorte und/oder Handelsbezeichnung	Synonyme
Eclipse	
Eldorado	
Eric Sun	
Flavor King	
Formosa	
Fortune	
Friar	
Frontier	
Gavearli	
Gaviota	
Globe Sun	
Goccia d'Oro	
Golden Japan	Shiro
Golden King	
Golden Kiss	
Golden Plum	
Goldsweet 4	
Grand Rosa	
Green Sun	
Hackman	
Harry Pickstone	
Howard Sun	
Kelsey	
Lady Red	
Lady West	
Laetitia	
Laroda	
Larry Ann	Larry Anne, Tegan Blue, Freedom
Late Red	
Late Santa Rosa	
Linda Rosa	
Mariposa	Improved Satsuma, Satsuma Improved
Methley	
Midnight Sun	
Morettini 355	Coeur de Lion
Narrabeen	
Newyorker	
Nubiana	
Obilnaja	
October Sun	
Original Sun	
Oro Miel	
Ozark Premier	Premier
Pink Delight	
Pioneer	
Queen Ann	
Queen Rosa	
Red Beaut	
Red Rosa	

Sorte Sorte und/oder Handelsbezeichnung	Synonyme
Red Sweet	Ruby Nel
Redgold	
Redroy	
Reubennel	
Royal Black	
Royal Diamond	
Royal Garnet	
Royal Star	
Roysum	
Ruby Blood	
Ruby Red	
Sangue di Drago	
Santa Rosa	
Sapphire	
Satsuma	
Simka	
Sir Prize	Akihime
Songold	
Southern Belle	
Southern Pride	
Souvenir	
Souvenir II	
Spring Beaut	
Starking Delicious	
Stirling	
Suplumeleven	
Suplumthirteen	
Suplumtwelve	
Susy	
TC Sun	
Teak Gold	
Top Black	
Tracy Sun	
Wickson	
Yakima	
Yellow Sun	
Zanzi Sun“	

VERORDNUNG (EG) Nr. 849/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****über die Neuverteilung der 1999 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5 sowie auf Artikel 14 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 ⁽⁴⁾, hat der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte jährliche mengenmäßige Kontingente, die in Anhang II der genannten Verordnung angegeben sind, festgesetzt und deren Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehen.
- (2) Daraufhin hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 738/94 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96 ⁽⁶⁾, zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 erlassen. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der obengenannten Kontingente vorbehaltlich dieser Verordnung.
- (3) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission die 1999 zugeteilten, aber nicht genutzten Kontingentsmengen mit.
- (4) Eine rechtzeitige Neuverteilung dieser Mengen, damit sie vor Ablauf des Kontingentsjahres 1999 hätten genutzt werden können, war nicht möglich.
- (5) Nach Prüfung der für die betreffenden Waren übermittelten Angaben erscheint es zweckmäßig, die im Kontingentsjahr 1999 nicht genutzten Mengen 2000 bis zur Höhe der im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Mengen neu zu verteilen.
- (6) Nach Prüfung der in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden empfiehlt es sich, die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt werden, heranzuziehen. Nach dieser Methode sind die Kontingente in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den traditionellen

Einführern und der andere den übrigen Antragstellern vorbehalten ist.

- (7) Nach den bisherigen Erfahrungen scheint diese Methode am geeignetsten, die Kontinuität der Handelsgeschäfte für die betreffenden Einführer in der Gemeinschaft zu gewährleisten und den Handel von Störungen freizuhalten.
- (8) Die gemäß dieser Verordnung neu zu verteilenden Mengen sind nach denselben Kriterien aufzuteilen wie die Kontingente für 2000.
- (9) Bei der Zuweisung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils des Kontingents ist für die Neuverteilung der Kontingente für 2000 als Bezugszeitraum entweder das Jahr 1997 oder das Jahr 1998 beizubehalten, denn sie bleiben repräsentativ für die normale Entwicklung des Handels mit den betreffenden Waren. Folglich müssen die traditionellen Einführer nachweisen, Waren mit Ursprung in China eingeführt zu haben, die 1997 bzw. 1998 Gegenstand der fraglichen Kontingente waren.
- (10) Es empfiehlt sich, die Förmlichkeiten für die traditionellen Einführer zu erleichtern, die bereits Inhaber einer Einfuhrgenehmigung sind, die bei der Aufteilung der Gemeinschaftskontingente für 2000 erteilt wurde, denn die zuständigen Verwaltungsbehörden besitzen, was die 1997 bzw. 1998 getätigten Einfuhren betrifft, bereits die für jeden dieser traditionellen Einführer erforderlichen Nachweise. Folglich reicht es aus, daß diese Einführer ihrem neuen Genehmigungsantrag eine Kopie ihrer vorigen Genehmigung beifügen.
- (11) Es empfiehlt sich, für die Aufteilung des den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Teils der Kontingente die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die bestmöglichen Bedingungen für die Zuteilung und eine optimale Ausnutzung der Kontingente zu schaffen. Daher erscheint es angemessen, für diesen Teil eine anteilmäßige Aufteilung nach der beantragten Menge auf der Grundlage einer gleichzeitigen Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge vorzusehen, da der Zugang zu diesem Teil nur den Einführern vorbehalten ist, die nachweisen können, daß sie im Kontingentsjahr 1999 eine Einfuhrgenehmigung für die betreffende Ware erhalten und diese mindestens zu 80 % genutzt haben oder die im Kontingentsjahr 1999 für die betreffende Ware keine Einfuhrgenehmigung erhalten haben. Außerdem erscheint es angebracht, den Betrag, den ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, im voraus auf eine bestimmte Menge bzw. einen bestimmten Wert zu begrenzen.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1 (Berichtigung ABl. L 241 vom 29.8.1998, S. 27).

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 131 vom 1.6.1996, S. 47.

- (12) Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muß eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen Einführer und die übrigen Einführer festgesetzt werden.
- (13) Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Kontingente muß festgelegt werden, daß in den Genehmigungsanträgen für Schuhereinfuhren in den Fällen, in denen die Kontingente für Waren mehrere KN-Codes gelten, die für jeden KN-Code beantragten Mengen angegeben werden.
- (14) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind in der in dem betreffenden Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken.
- (15) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Kontingentsverwaltung und angesichts der Tatsache, daß die nicht genutzten Kontingentsmengen nur einmal auf die Mengen für das nächste Jahr übertragen werden können und folglich die Gefahr einer übermäßigen Kumulierung der Einfuhren gering ist, erscheint es zur Vereinfachung der Einfuhrformlichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zweckmäßig, als Enddatum der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen den 31. Dezember 2000 festzusetzen. Dies gilt unbeschadet der Ergebnisse einer weiteren Analyse, die unter Umständen in diesem Zusammenhang gerechtfertigt erscheinen kann.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Neuverteilung der im Kontingentsjahr 1999 nicht genutzten Mengen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 aufgeführten mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 2000.

Die im Kontingentsjahr 1999 nicht genutzten Mengen werden bis zur Höhe der im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Beträge bzw. Werte neu verteilt.

Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 gilt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Aufteilung der mengenmäßigen Kontingente nach Artikel 1 erfolgt unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

(2) Die Teile der mengenmäßigen Kontingente, die den traditionellen Einführern bzw. den übrigen Einführern vorbehalten sind, sind in Anhang II dieser Verordnung angegeben.

(3) Der den übrigen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt, wobei die Menge, die ein Einführer beantragen kann, die Menge in Anhang III dieser Verordnung nicht übersteigen darf. Nur die Einführer sind befugt, eine Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Ware zu beantragen, die nachweisen können, daß sie mindestens

80 % der Menge der Einfuhrgenehmigung, die ihnen für diese Ware gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2297/98 ⁽¹⁾ und/oder (EG) Nr. 1469/1999 ⁽²⁾ der Kommission erteilt worden ist, eingeführt haben, oder die erklärt haben, daß sie keine Einfuhrgenehmigung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2297/98 und/oder (EG) Nr. 1469/1999 erhalten haben.

Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind bei den in Anhang IV dieser Verordnung genannten Behörden in der Zeit zwischen dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und dem 26. Mai 2000, 15 Uhr Brüsseler Zeit zu stellen.

Artikel 4

(1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Kontingents gelten als „traditionelle“ Einführer diejenigen, die nachweisen können, daß sie entweder im Kalenderjahr 1997 oder im Kalenderjahr 1998 Einfuhren getätigt haben.

(2) Den Nachweisen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muß zu entnehmen sein, daß die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, entweder im Kalenderjahr 1997 oder im Kalenderjahr 1998 je nach den Angaben des Einführers, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden.

(3) Als Alternative zu den Nachweisen nach Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94

— kann der Antragsteller seinen Genehmigungsantrag für die Einfuhren der betreffenden Waren, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Firma er übernommen hat, entweder im Kalenderjahr 1997 oder im Kalenderjahr 1998 getätigt wurden, einen Nachweis beifügen, der von den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Zollangaben ausgestellt und bescheinigt wurde;

— kann der Antragsteller, der bereits Inhaber einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/1999 der Kommission ⁽³⁾ für 2000 erteilten Einfuhrgenehmigung für die Ware ist, die Gegenstand des von dem Genehmigungsantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingents ist, seinem Genehmigungsantrag eine Kopie der vorausgegangenen Genehmigung beifügen. In diesem Fall hat er in dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung die Gesamtmenge der in dem gewählten Bezugszeitraum getätigten Einfuhren der betreffenden Ware anzugeben.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 9. Juni 2000, 10.00 Uhr Brüsseler Zeit, die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Fall der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in dem gewählten Bezugszeitraum nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung getätigten Einfuhren mit.

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 24.10.1998, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 6.7.1999, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 16.10.1999, S. 10.

Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens 20 Tage nach Erhalt aller nach Artikel 5 zu erbringenden Informationen die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

Artikel 7

Die Einfuhrgenehmigungen sind bis zum 31. Dezember 2000 gültig. Ihre Geltungsdauer kann nicht verlängert werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Neu zu verteilende Mengen

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Neu verteilte Mengen
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	3 996 919 Paar
	6403 51 6403 59	1 522 145 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	2 132 972 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	4 539 997 Paar
	6404 19 10	14 241 019 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	4 463 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	5 516 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

Taric-Codes: 6402 99 10 10, 6403 91 11 10, 6403 91 13 10, 6403 91 16 10, 6403 91 18 10, 6402 99 91 10, 6402 99 93 10, 6403 91 91 10, 6403 91 93 10, 6402 99 96 10, 6402 99 98 11, 6403 91 96 10, 6403 91 98 10, 6403 99 91 10, 6403 99 93 11, 6403 99 96 11, 6403 99 98 11.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

Taric-Codes: 6404 11 00 10, 6404 11 00 20

- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Kontingentszuteilung

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Teil 70 %	Den übrigen Einführern vorbehaltener Teil 30 %
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	2 797 843 Paar	1 199 076 Paar
	6403 51 6403 59	1 065 502 Paar	456 643 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	1 493 080 Paar	639 892 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	3 177 998 Paar	1 361 999 Paar
	6404 19 10	9 968 713 Paar	4 272 306 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	3 124 Tonnen	1 339 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere kerami- sche Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegen- stände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	3 861 Tonnen	1 655 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

Taric-Codes: 6402 99 10 10, 6403 91 11 10, 6403 91 13 10, 6403 91 16 10, 6403 91 18 10, 6402 99 91 10, 6402 99 93 10, 6403 91 91 10, 6403 91 93 10, 6402 99 96 10, 6402 99 98 11, 6403 91 96 10, 6403 91 98 10, 6403 99 91 10, 6403 99 93 11, 6403 99 96 11, 6403 99 98 11.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

Taric-Codes: 6404 11 00 10, 6404 11 00 20

- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG III

Höchstmenge pro nichttraditionellem Einführer

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Im voraus festgesetzte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	6403 51 6403 59	5 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	5 000 Paar
	6404 19 10	5 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	5 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	54 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

Taric-Codes: 6402 99 10 10, 6403 91 11 10, 6403 91 13 10, 6403 91 16 10, 6403 91 18 10, 6402 99 91 10, 6402 99 93 10, 6403 91 91 10, 6403 91 93 10, 6402 99 96 10, 6402 99 98 11, 6403 91 96 10, 6403 91 98 10, 6403 99 91 10, 6403 99 93 11, 6403 99 96 11, 6403 99 98 11.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

Taric-Codes: 6404 11 00 10, 6404 11 00 20

- b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG IV

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

1. BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques

Administration des relations économiques, 4^e division: Mise en œuvre des politiques commerciales. «Services licences»

Ministerie van Economische Zaken

Bestuur van de Economische Betrekkingen, 4e afdeling: Toepassing van de Handelspolitiek. Dienst Vergunningen
Rue Général Leman 60/Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél./Tel. (32-2) 206 58 16
Télécopieur/Fax (32-2) 230 83 22/231 14 84

2. DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen

Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Tlf. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 64 01

3. DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft

Frankfurter Straße 29-31
D-65760 Eschborn
Tel. (49) 619 64 04-0
Fax: (49) 619 69 42 26

4. GREECE

Ministry of National Economy

1, Kornarou Street
GR-105 63 Athens
Tel. (30-1) 328 60 31/328 60 32
Fax (30-1) 328 60 94/328 60 59

5. ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda

Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28071 Madrid
Tel. (34) 913 49 38 94/913 49 37 78
Fax (34) 913 49 38 32

6. FRANCE

Service des titres du commerce extérieur

8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Tél. (33-1) 55 07 46 69/95
Télécopieur: (33-1) 55 07 46 59

7. IRELAND

Department of Enterprise, Trade and Employment

Licencing Unit
Kildare Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 631 21 21
Fax (353-1) 676 61 54

8. ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero

Direzione generale delle importazioni e delle esportazioni
Viale America 341
I-00144 Roma
Tel. (39) 065 99 31
Telefax (39) 06 59 93 26 31/06 59 93 22 35
Telex 610083 — 610471 — 614478

9. LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères

Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tél. (352) 22 61 62
Télécopieur: (352) 46 61 38

10. NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer

Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Tel. (31-50) 523 91 11
Fax (31-50) 526 06 98/523 92 37

11. ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstrasser Hauptstraße 55/57
A-1031 Wien
Tel. (43) 171 10 23 61
Fax (43) 17 15 83 47

12. PORTUGAL

Ministério da Economia

Direcção Geral das Relações Económicas Internacionais
Avenida da República, 79
1069-059 Lisboa
Tel.: (351-21) 791 18 00
Fax: (351-21) 796 37 23

13. SUOMI

Tullihallitus

PL 512
Aleksanterinkatu, 4
FIN-00101 Helsinki
P. (358) 961 41
F. (358) 96 14 28 52

14. SVERIGE

Kommerskollegium

Box 6803
S-113 86 Stockholm
Tfn (46-8) 690 48 00
Fax (46-8) 30 67 59

15. UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry

Import Licencing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham
Stockton on Tees TS23 2NF
United Kingdom
Tel. (44-1642) 36 43 33/36 43 34
Fax (44-1642) 53 35 57

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für
Melonen und Wassermelonen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 der Kommission vom 16. Juni 1997 zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen ⁽³⁾ enthält Bestimmungen hinsichtlich der Größensortierung und der Kennzeichnung der Melonen.
- (2) Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt sollten die Homogenitätskriterien in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 angehoben werden. Die von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen empfohlene Norm für Melonen sieht strengere Kriterien für eine homogene Größensortierung bei Melonen des Typs Charentais vor.
- (3) Der Melonenmarkt hängt stark von der geschmacklichen Qualität der Erzeugnisse ab, die beträchtlich variieren kann. Deshalb sollte der Branche die Möglichkeit gegeben werden, Informationen über einschlägige Kriterien des Reifegrades anzugeben, um dem Verbraucher beim Kauf die freie Wahl zu lassen, sich für die Früchte mit den ihm am besten zusagenden organoleptischen Eigenschaften zu entscheiden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 wird wie folgt geändert:

1. In Titel III („Bestimmungen betreffend die Größensortierung“) erhalten der dritte und vierte Absatz folgende Fassung:

„Wird die Größe nach dem Gewicht bestimmt, so darf die größte Melone in einem Packstück höchstens 50 % (Melonen vom Typ Charentais: 30 %) schwerer sein als die kleinste.

Wird die Größe nach dem Durchmesser bestimmt, so darf der Durchmesser der größten Melone in einem Packstück höchstens 20 % (Melonen vom Typ Charentais: 10 %) größer sein als der der kleinsten.“

2. In Titel VI („Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung“) Abschnitt D („Handelsmerkmale“) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Mindestzuckergehalt, refraktometrisch gemessen und ausgedrückt in Grad Brix (wahlfrei).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat ihres Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 17.6.1997, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 851/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Aprikosen/Marillen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aprikosen/Marillen (*) sind im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als eines der Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 1108/91 der Kommission vom 1. Mai 1991 zur Festlegung der Qualitätsnormen für Aprikosen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 888/97⁽⁴⁾, ist mehrfach geändert worden, so daß die Rechtsklarheit nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Die genannte Regelung ist daher neu zu fassen und die Verordnung (EWG) Nr. 1108/91 aufzuheben. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen empfohlene Norm für Aprikosen zu berücksichtigen.
- (3) Die Anwendung dieser Norm hat den Zweck, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage lauterer Wettbewerbs zu fördern und so zu einer besseren Rentabilität der Erzeugung beizutragen.
- (4) Die Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über eine große Entfernung, eine längere Lagerung und die verschiedenen Hantierungen dieser Erzeugnisse können aufgrund ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer Verderblichkeit zu bestimmten Beeinträchtigungen führen. Diese Beeinträchtigungen sind bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand zu berücksichtigen. Da es sich bei der Klasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.
- (5) Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sieht für den Fall, daß Erzeugnisse eines bestimmten Gebiets vom Einzelhandel dieses Gebiets verkauft werden, um allgemein bekannten traditionellen

Verbrauchsgewohnheiten auf lokaler Ebene zu entsprechen, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erfüllung dieser Norm vor. Bestimmte Aprikosensorten, die in Deutschland im Gebiet „Süßer See“ erzeugt werden, weisen einen Durchmesser auf, der unter dem Minstdurchmesser der geltenden Norm liegt. Diese Aprikosen werden aber traditionell im Erzeugungsgebiet verkauft und sind Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1010/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Abweichung von Qualitätsnormen für Aprikosen/Marillen in Deutschland⁽⁵⁾. Im Interesse größerer Klarheit und der Vereinfachung der Gemeinschaftsregelung sollte die genannte Abweichung in diese Verordnung einbezogen und dementsprechend die Verordnung (EG) Nr. 1010/98 aufgehoben werden.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Aprikosen/Marillen des KN-Codes 0809 10 00 im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra.

Artikel 2

(1) Abweichend vom Anhang dieser Verordnung kann der Durchmesser von Aprikosen/Marillen aus dem Erzeugungsgebiet „Süßer See“ um 5 mm unter dem Minstdurchmesser der Norm liegen. Diese Aprikosen/Marillen dürfen jedoch nur in Sachsen-Anhalt und in Sachsen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels muß bei jeder Partie das Warenbegleitpapier bzw. der Zettel gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 neben den anderen vorgeschriebenen Angaben folgendes Hinweis enthalten: „Nur in Sachsen-Anhalt und in Sachsen im Einzelhandel zu verkaufen“.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽³⁾ ABl. L 110 vom 1.5.1991, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 17.5.1997, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 15.5.1998, S. 10.

Artikel 3

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1108/91 und (EG) Nr. 1010/98 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des auf ihr Inkrafttreten folgenden Monats.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR APRIKOSEN/MARILLEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Aprikosen/Marillen der aus *Prunus armeniaca* L. hervorgegangen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Aprikosen/Marillen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Aprikosen/Marillen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Aprikosen/Marillen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Aprikosen/Marillen müssen sorgfältig gepflückt worden sein.

Die Aprikosen/Marillen müssen genügend entwickelt sein und müssen einen ausreichenden Reifegrad aufweisen.

Entwicklung und Zustand der Aprikosen/Marillen müssen so sein, daß sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Aprikosen/Marillen werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Aprikosen/Marillen dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen — unter Berücksichtigung des Anbaugebiets — die für die Sorte typische Form, Entwicklung und Färbung aufweisen.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) Klasse I

Aprikosen/Marillen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen — unter Berücksichtigung des Anbaugebiets — die typischen Merkmale der Sorte aufweisen. Das Fruchtfleisch muß frei von allen Mängeln sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Form- oder Entwicklungsfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- leichte Reibstellen,
- leichter Sonnenbrand,
- leichte Hautfehler bis zu 1 cm Länge bei länglichen Fehlern und bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 cm² bei sonstigen Fehlern.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Aprikosen/Marillen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die folgenden Hautfehler sind innerhalb nachstehender Grenzen zulässig, sofern die Aprikosen/Marillen ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- längliche Fehler bis zu 2 cm Länge,
- sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm².

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖßENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach dem größten Querdurchmesser. Die Größensortierung ist für die Klassen Extra und I zwingend vorgeschrieben.

Klasse	Minstdurchmesser (in mm)	Größtmöglicher Unterschied zwischen den Früchten im selben Packstück (in mm)
Extra	35	5
I und II (nach Größen sortiert)	30	10
II (nicht nach Größen sortiert)	30	—

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse Extra

5 % nach Anzahl oder Gewicht Aprikosen/Marillen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) Klasse I

10 % nach Anzahl oder Gewicht Aprikosen/Marillen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

iii) Klasse II

10 % nach Anzahl oder Gewicht Aprikosen/Marillen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall, ausgeprägten Druckstellen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Aprikosen/Marillen, die die Mindestgröße um höchstens 3 mm unterschreiten oder die auf dem Packstück angegebene Größe um höchstens 3 mm über- oder unterschreiten.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muß einheitlich sein und darf nur Aprikosen/Marillen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) sowie bei der Klasse Extra einheitlicher Färbung umfassen.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Aprikosen/Marillen müssen so verpackt sein, daß sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. Aufmachung

Die Aprikosen/Marillen können wie folgt aufgemacht sein:

- in Kleinpackungen,
- in einer oder mehreren voneinander getrennten Lagen,
- lose im Packstück, ausgenommen Klasse Extra.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muß die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Aprikosen“/„Marillen“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte bei den Klassen Extra und I.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

VERORDNUNG (EG) Nr. 852/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 ⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.
- (2) In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 577/2000 ⁽⁶⁾, wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

- (3) Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 854/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁷⁾ festgesetzt. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 ist deshalb entsprechend anzupassen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 218 vom 1.8.1992, S. 75.

⁽⁶⁾ ABl. L 69 vom 17.3.2000, S. 34.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG II

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0401 10	– mit einem MilCHFettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 9000		2,327
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 9000		2,327
0401 20	– mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 9100		2,327
	– mit einem MilCHFettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 9500		3,597
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 9100		2,327
	– mit einem MilCHFettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 9500		3,597
	– – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 9100		4,551
	– mit einem MilCHFettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 9500		5,302
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 9100		4,551
	– mit einem MilCHFettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 9500		5,302
0401 30	– mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem MilCHFettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 9100		6,803
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400		10,50
	– über 17 GHT	0401 30 11 9700		15,77
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 9100		6,803
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 9400		10,50
	– über 17 GHT	0401 30 19 9700		15,77
	– – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401 30 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: - mit einem Milchfettgehalt von: - höchstens 35 GHT - über 35 bis 39 GHT - über 39 GHT	0401 30 31 9100 0401 30 31 9400 0401 30 31 9700		38,32 59,85 66,00
0401 30 39	--- andere: - mit einem Milchfettgehalt von: - höchstens 35 GHT - über 35 bis 39 GHT - über 39 GHT	0401 30 39 9100 0401 30 39 9400 0401 30 39 9700		38,32 59,85 66,00
0401 30 91	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: - mit einem Milchfettgehalt von: - höchstens 68 GHT - über 68 bis 80 GHT - über 80 GHT	0401 30 91 9100 0401 30 91 9400 0401 30 91 9700		75,22 110,55 129,01
0401 30 99	--- andere: - mit einem Milchfettgehalt von: - höchstens 68 GHT - über 68 bis 80 GHT - über 80 GHT	0401 30 99 9100 0401 30 99 9400 0401 30 99 9700		75,22 110,55 129,01
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 9000 0402 10 19 9000	(¹³)	65,00
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 9900 0402 21 19 9900	(¹³)	93,00
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: - mit einem Milchfettgehalt von: - höchstens 11 GHT - über 11 bis 17 GHT - über 17 bis 25 GHT - über 25 GHT	0402 21 11 9200 0402 21 11 9300 0402 21 11 9500 0402 21 11 9900	(¹³) (¹³) (¹³) (¹³)	65,00 82,00 86,40 93,00
0402 21 19	---- andere: ----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT: - bis 17 GHT - über 17 bis 25 GHT - über 25 GHT	0402 21 19 9300 0402 21 19 9500 0402 21 19 9900	(¹³) (¹³) (¹³)	82,00 86,40 93,00

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	– Butter:			
	– – mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	– – – natürliche Butter:			
0405 10 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		176,10
	– – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		180,50
0405 10 19	– – – – andere:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		176,10
	– – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		180,50
0405 10 30	– – – rekombinierte Butter:			
	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		176,10
	– – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		180,50
	– – – – andere:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9500		176,10
	– – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		180,50
0405 10 50	– – – Molkenbutter:			
	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9100		176,10
	– – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		180,50
	– – – – andere:			
	– – – – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – – 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		176,10
	– – – – – 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		180,50
0405 10 90	– – andere	0405 10 90 9000		187,10
ex 0405 20	– Milchstreichfette:			
0405 20 90	– – mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	– – – mit einem Fettgehalt von:			
	– – – – mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		165,09
	– – – – 78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		171,69
0405 90	– andere:			
0405 90 10	– – mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 9000		228,00
0405 90 90	– – andere	0405 90 90 9000		180,50

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406	Käse und Quark/Topfen ⁽³⁾ :					
ex 0406 90 23	--- Edamer	47	40	0406 90 23 9900	⁽³⁾	103,92
ex 0406 90 25	--- Tilsiter	47	45	0406 90 25 9900	⁽³⁾	102,80
ex 0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsøe:					
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 45 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT:					
	----- mit einer Trockenmasse ab 50 oder mehr jedoch weniger als 56 GHT	50	45	0406 90 76 9300	⁽³⁾	96,98
	----- mit einer Trockenmasse ab 56 oder mehr GHT	44	45	0406 90 76 9400	⁽³⁾	108,62
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 oder mehr GHT	46	55	0406 90 76 9500	⁽³⁾	102,45
ex 0406 90 78	----- Gouda:					
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 48 GHT	50	20	0406 90 78 9100	⁽³⁾	102,26
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 48 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	45	48	0406 90 78 9300	⁽³⁾	105,98
	----- anderer	45	55	0406 90 78 9500	⁽³⁾	104,35
ex 0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St Nectaire, St Paulin, Taleggio	56	40	0406 90 79 9900	⁽³⁾	86,27
ex 0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	44	44	0406 90 81 9900	⁽³⁾	108,62
ex 0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT:					
	----- aus Molke hergestellt			0406 90 86 9100		—
	----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	----- von unter 5 GHT	52		0406 90 86 9200	⁽³⁾	102,23
	----- von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	51	5	0406 90 86 9300	⁽³⁾	103,32
	----- von 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	47	19	0406 90 86 9400	⁽³⁾	108,62
	----- ab 39 GHT	40	39	0406 90 86 9900	⁽³⁾	117,90
ex 0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT:					
	----- aus Molke hergestellt, ausgenommen Manouri			0406 90 87 9100		—
	----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	----- von unter 5 GHT	60		0406 90 87 9200	⁽³⁾	85,19
	----- von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	55	5	0406 90 87 9300	⁽³⁾	94,89
	----- von 19 oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT	53	19	0406 90 87 9400	⁽³⁾	96,33

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406 90 87 (Fortsetzung)	----- ab 40 GHT:					
	----- Idiasabal, Manchego, Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	45	45	0406 90 87 9951	(³)	106,68
	----- Maasdam	45	45	0406 90 87 9971	(³)	106,68
	----- Manouri	43	53	0406 90 87 9972	(³)	45,63
	----- Hushallsost	46	45	0406 90 87 9973	(³)	104,74
	----- Murukoloinen	41	50	0406 90 87 9974	(³)	113,19
	----- andere	47	40	0406 90 87 9979	(³)	103,92
ex 0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT:					
	----- aus Molke hergestellt:			0406 90 88 9100		—
	----- anderer:					
	----- anderer:					
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	----- von 10 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	60	10	0406 90 88 9300	(³)	83,50

(³) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

(¹³) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, so bleibt deren Gehalt bei der Berechnung der Erstattung unberücksichtigt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob milchfremde Bestandteile zugesetzt sind und welches ihr Höchstgehalt je 100 kg Enderzeugnis ist.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 ⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.
- (2) Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 576/2000 ⁽⁶⁾, die Beihilfen für die Versorgung mit Milcherzeugnissen festgesetzt.

- (3) Für diese Erzeugnisse wurden die Erstattungen mit der Verordnung (EG) Nr. 854/2000 der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁷⁾ festgesetzt. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 ist deshalb entsprechend anzupassen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2993/94 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. L 316 vom 9.12.1994, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. L 69 vom 17.3.2000, S. 24.⁽⁷⁾ Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.

ANHANG

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0401 10	– mit einem MilCHFettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 9000		2,327
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 9000		2,327
0401 20	– mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 9100		2,327
	– mit einem MilCHFettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 9500		3,597
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 9100		2,327
	– mit einem MilCHFettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 9500		3,597
	– – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 9100		4,551
	– mit einem MilCHFettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 9500		5,302
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 9100		4,551
	– mit einem MilCHFettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 9500		5,302
0401 30	– mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem MilCHFettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 9100		6,803
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 9400		10,50
	– über 17 GHT	0401 30 11 9700		15,77
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 9100		6,803
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 9400		10,50
	– über 17 GHT	0401 30 19 9700		15,77
	– – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem MilCHFettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 9100		38,32
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 9400		59,85
	– über 39 GHT	0401 30 31 9700		66,00

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0401 30 39	--- andere: - mit einem MilCHFettgehalt von: - höchstens 35 GHT - über 35 bis 39 GHT - über 39 GHT	0401 30 39 9100 0401 30 39 9400 0401 30 39 9700		38,32 59,85 66,00
0401 30 91	-- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: - mit einem MilCHFettgehalt von: - höchstens 68 GHT - über 68 bis 80 GHT - über 80 GHT	0401 30 91 9100 0401 30 91 9400 0401 30 91 9700		75,22 110,55 129,01
0401 30 99	--- andere: - mit einem MilCHFettgehalt von: - höchstens 68 GHT - über 68 bis 80 GHT - über 80 GHT	0401 30 99 9100 0401 30 99 9400 0401 30 99 9700		75,22 110,55 129,01
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (?): -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 9000	(¹³)	65,00
0402 10 19	--- andere -- andere:	0402 10 19 9000	(¹³)	65,00
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 9000	(¹⁴)	0,6500
0402 10 99	--- andere - in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 GHT (?):	0402 10 99 9000	(¹⁴)	0,6500
0402 21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: --- mit einem MilCHFettgehalt von 27 GHT oder weniger:			
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: - mit einem MilCHFettgehalt von: - höchstens 11 GHT - über 11 bis 17 GHT - über 17 bis 25 GHT - über 25 GHT	0402 21 11 9200 0402 21 11 9300 0402 21 11 9500 0402 21 11 9900	(¹³) (¹³) (¹³) (¹³)	65,00 82,00 86,40 93,00
0402 21 17	---- andere: ----- mit einem MilCHFettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 9000	(¹³)	65,00
0402 21 19	----- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT: - bis 17 GHT - über 17 bis 25 GHT - über 25 GHT	0402 21 19 9300 0402 21 19 9500 0402 21 19 9900	(¹³) (¹³) (¹³)	82,00 86,40 93,00
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 27 GHT:			

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0402 21 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: – mit einem Milchfettgehalt von: – höchstens 28 GHT – über 28 bis 29 GHT – über 29 bis 41 GHT – über 41 bis 45 GHT – über 45 bis 59 GHT – über 59 bis 69 GHT – über 69 bis 79 GHT – über 79 GHT	0402 21 91 9100 0402 21 91 9200 0402 21 91 9300 0402 21 91 9400 0402 21 91 9500 0402 21 91 9600 0402 21 91 9700 0402 21 91 9900	⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾	93,60 94,30 95,40 102,00 104,30 113,00 118,10 123,90
0402 21 99	----- andere: – mit einem Milchfettgehalt von: – höchstens 28 GHT – über 28 bis 29 GHT – über 29 bis 41 GHT – über 41 bis 45 GHT – über 45 bis 59 GHT – über 59 bis 69 GHT – über 69 bis 79 GHT – über 79 GHT	0402 21 99 9100 0402 21 99 9200 0402 21 99 9300 0402 21 99 9400 0402 21 99 9500 0402 21 99 9600 0402 21 99 9700 0402 21 99 9900	⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹³⁾	93,60 94,30 95,40 102,00 104,30 113,00 118,10 123,90
ex 0402 29	-- andere: --- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger: ----- andere:			
0402 29 15	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: – mit einem Milchfettgehalt von: – höchstens 11 GHT – über 11 bis 17 GHT – über 17 bis 25 GHT – über 25 GHT	0402 29 15 9200 0402 29 15 9300 0402 29 15 9500 0402 29 15 9900	⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁴⁾	0,6500 0,8200 0,8640 0,9300
0402 29 19	----- andere: – mit einem Milchfettgehalt von: – höchstens 11 GHT – über 11 bis 17 GHT – über 17 bis 25 GHT – über 25 GHT --- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:	0402 29 19 9200 0402 29 19 9300 0402 29 19 9500 0402 29 19 9900	⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁴⁾	0,6500 0,8200 0,8640 0,9300
0402 29 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger: – mit einem Milchfettgehalt von: – höchstens 41 GHT – über 41 GHT	0402 29 91 9100 0402 29 91 9500	⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁴⁾	0,9360 1,0200
0402 29 99	----- andere: – mit einem Milchfettgehalt von: – höchstens 41 GHT – über 41 GHT	0402 29 99 9100 0402 29 99 9500	⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁴⁾	0,9360 1,0200

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
	– andere:			
0402 91	– – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:			
0402 91 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	– unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 3 GHT	0402 91 11 9110	(¹³)	2,327
	– über 3 GHT	0402 91 11 9120	(¹³)	4,551
	– ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 3 GHT	0402 91 11 9310	(¹³)	13,30
	– über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 11 9350	(¹³)	16,29
	– über 7,4 GHT	0402 91 11 9370	(¹³)	19,81
0402 91 19	– – – – andere:			
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	– unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 3 GHT	0402 91 19 9110	(¹³)	2,327
	– über 3 GHT	0402 91 19 9120	(¹³)	4,551
	– ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 3 GHT	0402 91 19 9310	(¹³)	13,30
	– über 3 bis 7,4 GHT	0402 91 19 9350	(¹³)	16,29
	– über 7,4 GHT	0402 91 19 9370	(¹³)	19,81
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:			
0402 91 31	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	– unter 15 GHT	0402 91 31 9100	(¹³)	8,991
	– ab 15 GHT	0402 91 31 9300	(¹³)	23,42
0402 91 39	– – – – andere:			
	– mit einer fettfreien Milchtrockenmasse:			
	– unter 15 GHT	0402 91 39 9100	(¹³)	8,991
	– ab 15 GHT	0402 91 39 9300	(¹³)	23,42
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:			
0402 91 51	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 51 9000	(¹³)	10,50
0402 91 59	– – – – andere	0402 91 59 9000	(¹³)	10,50
	– – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 91 91	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 91 91 9000	(¹³)	75,22
0402 91 99	– – – – andere	0402 91 99 9000	(¹³)	75,22

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
0402 99	-- andere:			
	--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:			
0402 99 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 3 GHT	0402 99 11 9110	(¹⁴)	0,0233
	- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 9130	(¹⁴)	0,0456
	- über 6,9 GHT	0402 99 11 9150	(¹⁴)	0,1269
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 3 GHT	0402 99 11 9310	(¹⁴)	0,2689
	- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 9330	(¹⁴)	0,3228
	- über 6,9 GHT	0402 99 11 9350	(¹⁴)	0,4291
0402 99 19	---- andere:			
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 3 GHT	0402 99 19 9110	(¹⁴)	0,0233
	- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 9130	(¹⁴)	0,0456
	- über 6,9 GHT	0402 99 19 9150	(¹⁴)	0,1269
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von:			
	- höchstens 3 GHT	0402 99 19 9310	(¹⁴)	0,2689
	- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 9330	(¹⁴)	0,3228
	- über 6,9 GHT	0402 99 19 9350	(¹⁴)	0,4291
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:			
0402 99 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger:			
	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT	0402 99 31 9110	(¹⁴)	0,0975
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT	0402 99 31 9150	(¹⁴)	0,4467
	- mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT	0402 99 31 9300	(¹⁴)	0,3832
	- mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT	0402 99 31 9500	(¹⁴)	0,6600
0402 99 39	---- andere:			
	- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT:			
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT	0402 99 39 9110	(¹⁴)	0,0975
	- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT	0402 99 39 9150	(¹⁴)	0,4467
	- mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT	0402 99 39 9300	(¹⁴)	0,3832
	- mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT	0402 99 39 9500	(¹⁴)	0,6600

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:			
0402 99 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 99 91 9000	(¹⁴)	0,7522
0402 99 99	---- andere	0402 99 99 9000	(¹⁴)	0,7522
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:			
0405 10	- Butter:			
	-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger:			
	--- natürliche Butter:			
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	----- mit einem Fettgehalt von:			
	----- 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 11 9500		176,10
	----- 82 GHT oder mehr	0405 10 11 9700		180,50
0405 10 19	---- andere:			
	----- mit einem Fettgehalt von:			
	----- 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 19 9500		176,10
	----- 82 GHT oder mehr	0405 10 19 9700		180,50
0405 10 30	--- rekombinierte Butter:			
	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	----- mit einem Fettgehalt von:			
	----- 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9100		176,10
	----- 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9300		180,50
	---- andere:			
	----- mit einem Fettgehalt von:			
	----- 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 30 9500		176,10
	----- 82 GHT oder mehr	0405 10 30 9700		180,50
0405 10 50	--- Molkenbutter:			
	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:			
	----- mit einem Fettgehalt von:			
	----- 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9100		176,10
	----- 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9300		180,50
	---- andere:			
	----- mit einem Fettgehalt von:			
	----- 80 GHT oder mehr, jedoch weniger als 82 GHT	0405 10 50 9500		176,10
	----- 82 GHT oder mehr	0405 10 50 9700		180,50
0405 10 90	-- andere	0405 10 90 9000		187,10
ex 0405 20	- Milchstreichfette:			
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT:			
	--- mit einem Fettgehalt von:			
	---- mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 78 GHT	0405 20 90 9500		165,09
	---- 78 GHT oder mehr	0405 20 90 9700		171,69
0405 90	- andere:			
0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und einem Wassergehalt von nicht mehr als 0,5 GHT	0405 90 10 9000		228,00
0405 90 90	-- andere	0405 90 90 9000		180,50

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406	Käse und Quark/Topfen ⁽⁵⁾ :					
ex 0406 30	— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform ⁽⁶⁾ :					
	— — andere:					
	— — — mit einem MilCHFettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:					
ex 0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger:					
	— — — — — mit einer Trockenmasse:					
	— — — — — — ab 40 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — unter 20 GHT	60		0406 30 31 9710	⁽⁵⁾	17,88
	— — — — — — — ab 20 GHT	60	20	0406 30 31 9730	⁽⁵⁾	26,24
	— — — — — — — ab 43 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — — unter 20 GHT	57		0406 30 31 9910	⁽⁵⁾	17,88
	— — — — — — — — ab 20 bis unter 40 GHT	57	20	0406 30 31 9930	⁽⁵⁾	26,24
	— — — — — — — — ab 40 GHT	57	40	0406 30 31 9950	⁽⁵⁾	38,17
ex 0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT:					
	— — — — — mit einer Trockenmasse:					
	— — — — — — ab 40 bis unter 43 GHT	60	48	0406 30 39 9500	⁽⁵⁾	26,24
	— — — — — — ab 43 bis unter 46 GHT	57	48	0406 30 39 9700	⁽⁵⁾	38,17
	— — — — — — ab 46 GHT und einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	— — — — — — — — unter 55 GHT	54	48	0406 30 39 9930	⁽⁵⁾	38,17
	— — — — — — — — ab 55 GHT	54	55	0406 30 39 9950	⁽⁵⁾	43,16
ex 0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	54	79	0406 30 90 9000	⁽⁵⁾	45,28
ex 0406 90 23	— — — Edamer	47	40	0406 90 23 9900	⁽⁵⁾	103,92
ex 0406 90 25	— — — Tilsiter	47	45	0406 90 25 9900	⁽⁵⁾	102,80
ex 0406 90 27	— — — Butterkäse	52	45	0406 90 27 9900	⁽⁵⁾	93,10
ex 0406 90 76	— — — — — Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsøe:					
	— — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 45 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT:					
	— — — — — — — mit einer Trockenmasse ab 50 oder mehr, jedoch weniger als 56 GHT	50	45	0406 90 76 9300	⁽⁵⁾	96,98
	— — — — — — — mit einer Trockenmasse ab 56 oder mehr GHT	46	55	0406 90 76 9400	⁽⁵⁾	108,62
	— — — — — — — mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 oder mehr GHT	46	55	0406 90 76 9500	⁽⁵⁾	102,45

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406 90 78	----- Gouda:					
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 48 GHT	50	20	0406 90 78 9100	(³)	102,26
	----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 48 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	45	48	0406 90 78 9300	(³)	105,98
	----- anderer	45	55	0406 90 78 9500	(³)	104,35
ex 0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	56	40	0406 90 79 9900	(³)	86,27
ex 0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	44	45	0406 90 81 9900	(³)	108,62
ex 0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT:					
	----- aus Molke hergestellt			0406 90 86 9100		—
	----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	----- von unter 5 GHT	52		0406 90 86 9200	(³)	102,23
	----- von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	51	5	0406 90 86 9300	(³)	103,32
	----- von 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 GHT	47	19	0406 90 86 9400	(³)	108,62
	----- ab 39 GHT	40	39	0406 90 86 9900	(³)	117,90
ex 0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT:					
	----- Molkekäse, ausgenommen Manouri			0406 90 87 9100		—
	----- anderer, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse:					
	----- von unter 5 GHT	60		0406 90 87 9200	(³)	85,19
	----- von 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT	55	5	0406 90 87 9300	(³)	94,89
	----- von 19 oder mehr, jedoch weniger als 40 GHT	53	19	0406 90 87 9400	(³)	96,33
	----- ab 40 GHT:					
	----- Idiasabal, Manchego Roncal, ausschließlich aus Schafsmilch hergestellt	45	45	0406 90 87 9951	(³)	106,68
	----- Maasdam	45	45	0406 90 87 9971	(³)	106,68
	----- Manouri	43	53	0406 90 87 9972	(³)	45,63
	----- Hushallsost	46	45	0406 90 87 9973	(³)	104,74
	----- Murukoloinen	41	50	0406 90 87 9974	(³)	113,19
	----- andere	47	40	0406 90 87 9979	(³)	103,92

(in EUR/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzliche Anforderungen für die Benutzung des Produktcodes		Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
		Höchstgehalt an Wasser in GHT (%)	Mindestgehalt an Fett in der Trockenmasse (%)			
ex 0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT: ----- aus Molke hergestellt ----- anderer: ----- anderer: ----- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse: ----- von 10 oder mehr, jedoch weniger als 19 GHT			0406 90 88 9100		—
		60	10	0406 90 88 9300	(⁵)	83,50

(⁵) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.

(⁶) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504, so bleibt der Anteil von milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisses des KN-Codes 3504, die zugesetzt wurden, bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob milchfremde Bestandteile und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnisse der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnisse des KN-Codes 3504 zugesetzt worden sind und welches der maximale Gewichtsgehalt von milchfremden Bestandteilen und/oder Kasein und/oder Kaseinat und/oder Molke und/oder Folgeerzeugnissen der Molke und/oder Laktose und/oder Permeat und/oder Erzeugnissen des KN-Codes 3504, die zugesetzt wurden, je 100 kg Enderzeugnis ist.

(⁷) Für gefrorene Kondensmilch gilt die der Unterposition 0402 91 oder 0402 99 entsprechende Erstattung.

(¹³) Enthält das Erzeugnis milchfremde Bestandteile, so bleibt deren Gehalt bei der Berechnung der Beihilfeerstattung unberücksichtigt.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung an, ob milchfremde Bestandteile zugesetzt sind und welches ihr maximaler Gehalt je 100 kg Enderzeugnis ist.

(¹⁴) Enthält das Erzeugnis andere milchfremde Bestandteile als Saccharose, so bleibt deren Gehalt bei der Berechnung der Beihilfeerstattung unberücksichtigt.

Die je 100 kg des unter diese Unterposition fallenden Erzeugnisses zu gewährende Beihilfeerstattung ergibt sich aus der Summe folgender Werte:

a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils je 100 kg des Enderzeugnisses;

b) nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/95 der Kommission (ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22) berechneter Wert.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten gibt der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung den maximalen Gehalt der Zusätze von Saccharose und/oder anderen milchfremden Bestandteilen je 100 kg Enderzeugnis an.

VERORDNUNG (EG) Nr. 854/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 ⁽³⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽⁴⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 188 vom 21.7.1999, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen 021, 023, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 0404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(EUR/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327	0402 21 91 9900	+	123,90
	***	—	0402 21 99 9100	+	93,60
0401 10 90 9000	970	2,327	0402 21 99 9200	+	94,30
	***	—	0402 21 99 9300	+	95,40
0401 20 11 9100	970	2,327	0402 21 99 9400	+	102,00
	***	—	0402 21 99 9500	+	104,30
0401 20 11 9500	970	3,597	0402 21 99 9600	+	113,00
	***	—	0402 21 99 9700	+	118,10
0401 20 19 9100	970	2,327	0402 21 99 9900	+	123,90
	***	—	0402 29 15 9200	+	0,6500
0401 20 19 9500	970	3,597	0402 29 15 9300	+	0,8200
	***	—	0402 29 15 9500	+	0,8640
0401 20 91 9100	970	4,551	0402 29 15 9900	+	0,9300
	***	—	0402 29 19 9200	+	0,6500
0401 20 91 9500	+	—	0402 29 19 9300	+	0,8200
0401 20 99 9100	970	4,551	0402 29 19 9500	+	0,8640
	***	—	0402 29 19 9900	+	0,9300
0401 20 99 9500	+	—	0402 29 91 9100	+	0,9360
0401 30 11 9100	+	—	0402 29 91 9500	+	1,0200
0401 30 11 9400	970	10,50	0402 29 99 9100	+	0,9360
	***	—	0402 29 99 9500	+	1,0200
0401 30 11 9700	970	15,77	0402 91 11 9110	+	—
	***	—	0402 91 11 9120	+	—
0401 30 19 9100	+	—	0402 91 11 9310	+	11,31
0401 30 19 9400	+	—	0402 91 11 9350	+	13,85
0401 30 19 9700	970	15,77	0402 91 11 9370	+	16,84
	***	—	0402 91 19 9110	+	—
0401 30 31 9100	+	38,32	0402 91 19 9120	+	—
0401 30 31 9400	+	59,85	0402 91 19 9310	+	11,31
0401 30 31 9700	+	66,00	0402 91 19 9350	+	13,85
0401 30 39 9100	+	38,32	0402 91 19 9370	+	16,84
0401 30 39 9400	+	59,85	0402 91 31 9100	+	—
0401 30 39 9700	+	66,00	0402 91 31 9300	+	19,91
0401 30 91 9100	+	75,22	0402 91 39 9100	+	—
0401 30 91 9400	+	110,55	0402 91 39 9300	+	19,91
0401 30 91 9700	+	129,01	0402 91 51 9000	+	—
0401 30 99 9100	+	75,22	0402 91 59 9000	+	—
0401 30 99 9400	+	110,55	0402 91 91 9000	+	63,94
0401 30 99 9700	+	129,01	0402 91 99 9000	+	63,94
0402 10 11 9000	+	65,00	0402 99 11 9110	+	—
0402 10 19 9000	+	65,00	0402 99 11 9130	+	—
0402 10 91 9000	+	0,6500	0402 99 11 9150	+	—
0402 10 99 9000	+	0,6500	0402 99 11 9310	+	0,2689
0402 21 11 9200	+	65,00	0402 99 11 9330	+	0,3228
0402 21 11 9300	+	82,00	0402 99 11 9350	+	0,4291
0402 21 11 9500	+	86,40	0402 99 19 9110	+	—
0402 21 11 9900	+	93,00	0402 99 19 9130	+	—
0402 21 17 9000	+	65,00	0402 99 19 9150	+	—
0402 21 19 9300	+	82,00	0402 99 19 9310	+	0,2689
0402 21 19 9500	+	86,40	0402 99 19 9330	+	0,3228
0402 21 19 9900	+	93,00	0402 99 19 9350	+	0,4291
0402 21 91 9100	+	93,60	0402 99 31 9110	+	—
0402 21 91 9200	+	94,30	0402 99 31 9150	+	0,4467
0402 21 91 9300	+	95,40	0402 99 31 9300	+	0,3832
0402 21 91 9400	+	102,00	0402 99 31 9500	+	0,6600
0402 21 91 9500	+	104,30	0402 99 39 9110	+	—
0402 21 91 9600	+	113,00	0402 99 39 9150	+	0,4467
0402 21 91 9700	+	118,10	0402 99 39 9300	+	0,3832

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6600	0404 90 29 9160	+	118,10
0402 99 91 9000	+	0,7522	0404 90 29 9180	+	123,90
0402 99 99 9000	+	0,7522	0404 90 81 9100	+	0,6500
0403 10 11 9400	+	—	0404 90 81 9910	+	—
0403 10 11 9800	+	—	0404 90 81 9950	+	0,2689
0403 10 13 9800	+	—	0404 90 83 9110	+	0,6500
0403 10 19 9800	+	—	0404 90 83 9130	+	0,8200
0403 10 31 9400	+	—	0404 90 83 9150	+	0,8640
0403 10 31 9800	+	—	0404 90 83 9170	+	0,9300
0403 10 33 9800	+	—	0404 90 83 9911	+	—
0403 10 39 9800	+	—	0404 90 83 9913	+	—
0403 90 11 9000	+	63,90	0404 90 83 9915	+	—
0403 90 13 9200	+	63,90	0404 90 83 9917	+	—
0403 90 13 9300	+	81,20	0404 90 83 9919	+	—
0403 90 13 9500	+	85,60	0404 90 83 9931	+	0,2689
0403 90 13 9900	+	92,10	0404 90 83 9933	+	0,3228
0403 90 19 9000	+	92,80	0404 90 83 9935	+	0,4291
0403 90 31 9000	+	0,6390	0404 90 83 9937	+	0,4467
0403 90 33 9200	+	0,6390	0404 90 89 9130	+	0,9360
0403 90 33 9300	+	0,8120	0404 90 89 9150	+	1,0200
0403 90 33 9500	+	0,8560	0404 90 89 9930	+	0,4601
0403 90 33 9900	+	0,9210	0404 90 89 9950	+	0,6600
0403 90 39 9000	+	0,9280	0404 90 89 9990	+	0,7522
0403 90 51 9100	970	2,327	0405 10 11 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 11 9700	+	170,00
0403 90 51 9300	+	—	0405 10 19 9500	+	165,85
0403 90 53 9000	+	—	0405 10 19 9700	+	170,00
0403 90 59 9110	+	—	0405 10 30 9100	+	165,85
0403 90 59 9140	+	—	0405 10 30 9300	+	170,00
0403 90 59 9170	970	15,77	0405 10 30 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 30 9700	+	170,00
0403 90 59 9310	+	38,32	0405 10 50 9100	+	165,85
0403 90 59 9340	+	59,85	0405 10 50 9300	+	170,00
0403 90 59 9370	+	64,80	0405 10 50 9500	+	165,85
0403 90 59 9510	+	64,80	0405 10 50 9700	+	170,00
0403 90 59 9540	+	64,80	0405 10 90 9000	+	176,22
0403 90 59 9570	+	64,80	0405 20 90 9500	+	155,49
0403 90 61 9100	+	—	0405 20 90 9700	+	161,71
0403 90 61 9300	+	—	0405 90 10 9000	+	216,00
0403 90 63 9000	+	—	0405 90 90 9000	+	170,00
0403 90 69 9000	+	—	0406 10 20 9100	+	—
0404 90 21 9100	+	65,00	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 21 9910	+	—		039	—
0404 90 21 9950	+	11,31		097	37,68
0404 90 23 9120	+	65,00		098	37,68
0404 90 23 9130	+	82,00		400	21,50
0404 90 23 9140	+	86,40		***	37,68
0404 90 23 9150	+	93,00		037	—
0404 90 23 9911	+	—	0406 10 20 9290	039	—
0404 90 23 9913	+	—		097	35,05
0404 90 23 9915	+	—		098	35,05
0404 90 23 9917	+	—		400	14,40
0404 90 23 9919	+	—		***	35,05
0404 90 23 9931	+	11,31		037	—
0404 90 23 9933	+	13,85		039	—
0404 90 23 9935	+	16,84		097	15,39
0404 90 23 9937	+	19,91		098	15,39
0404 90 23 9939	+	20,81		400	7,360
0404 90 29 9110	+	93,60	0406 10 20 9300	***	15,39
0404 90 29 9115	+	94,30			
0404 90 29 9120	+	95,40			
0404 90 29 9130	+	102,00			
0404 90 29 9135	+	104,30			
0404 90 29 9150	+	113,00			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—
	039	—	0406 30 31 9710	037	—
	097	51,11		039	—
	098	51,11		097	17,88
	400	29,10		098	9,536
0406 10 20 9620	***	51,11		400	7,850
	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9730	037	—
	097	51,83		039	—
	098	51,83		097	26,24
0406 10 20 9630	400	29,50		098	13,99
	***	51,83		400	11,50
	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9910	037	—
	097	57,86		039	—
0406 10 20 9640	098	57,86		097	17,88
	400	33,00		098	9,536
	***	57,86		400	7,850
	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9930	037	—
0406 10 20 9650	097	85,03		039	—
	098	85,03		097	26,24
	400	45,40		098	13,99
	***	85,03		400	11,50
	037	—		***	26,24
0406 10 20 9660	039	—	0406 30 31 9950	037	—
	097	70,86		039	—
	098	70,86		097	38,17
	400	23,90		098	20,36
	***	70,86		400	16,70
0406 10 20 9830	+	—		***	38,17
0406 10 20 9850	037	—	0406 30 39 9500	037	—
	039	—		039	—
	097	26,28		097	26,24
	098	26,28		098	13,99
	400	12,60		400	11,50
0406 10 20 9870	***	26,28		***	26,24
	037	—	0406 30 39 9700	037	—
	039	—		039	—
	097	31,87		097	38,17
	098	31,87		098	20,36
0406 10 20 9900	400	15,20		400	16,70
0406 20 90 9100	***	31,87		***	38,17
0406 20 90 9913	+	—	0406 30 39 9930	037	—
	037	—		039	—
	039	—		097	38,17
	097	58,77		098	20,36
	098	58,77		400	16,70
0406 20 90 9915	400	29,70		***	38,17
	***	58,77	0406 30 39 9950	037	—
	037	—		039	—
	039	—		097	43,16
	097	77,56		098	23,02
0406 20 90 9917	098	77,56		400	19,90
	400	39,60		***	43,16
	***	77,56	0406 30 90 9000	037	—
	037	—		039	—
	039	—		097	45,28
0406 20 90 9919	097	82,41		098	24,15
	098	82,41		400	19,90
	400	42,10		***	45,28
	***	82,41	0406 40 50 9000	037	—
	037	—		039	—
	039	—		097	90,00
	097	92,10		098	90,00
	098	92,10		400	31,00
	400	47,00		***	90,00
	***	92,10			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9951	037	—
	039	—		039	—
	097	92,42		097	78,66
	098	92,42		098	68,98
	400	31,00		400	18,80
	***	92,42		***	78,66
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 35 9190	037	33,29
	039	—		039	33,29
	097	116,37		097	121,56
	098	101,62		098	105,71
	400	56,60		400	57,70
	***	116,37		***	121,56
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 35 9990	037	—
	039	—		039	—
	097	120,25		097	121,56
	098	105,01		098	105,71
	400	58,40		400	37,80
	***	120,25		***	121,56
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 37 9000	037	—
	039	—		039	—
	097	120,25		097	116,37
	098	105,01		098	101,62
	400	58,40		400	56,60
	***	120,25		***	116,37
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	47,01
	039	—		039	47,01
	097	117,54		097	129,64
	098	102,90		098	112,00
	400	41,90		400	53,80
	***	117,54		***	129,64
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	42,83
	039	—		039	42,83
	097	103,92		097	128,55
	098	90,36		098	111,41
	400	17,50		400	60,10
	***	103,92		***	128,55
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 63 9900	037	34,22
	039	—		039	34,22
	097	102,80		097	124,18
	098	89,77		098	107,11
	400	19,90		400	46,00
	***	102,80		***	124,18
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 69 9100	+	—
	039	—	0406 90 69 9910	037	—
	097	93,10		039	—
	098	81,30		097	124,18
	400	17,50		098	107,11
	***	93,10		400	46,00
0406 90 31 9119	037	—		***	124,18
	039	—	0406 90 73 9900	037	—
	097	85,71		039	—
	098	74,72		097	106,91
	400	24,00		098	93,28
	***	85,71		400	49,50
0406 90 33 9119	037	—		***	106,91
	039	—	0406 90 75 9900	037	—
	097	85,71		039	—
	098	74,72		097	108,07
	400	24,00		098	93,90
	***	85,71		400	20,90
0406 90 33 9919	037	—		***	108,07
	039	—	0406 90 76 9300	037	—
	097	78,60		039	—
	098	68,29		097	96,98
	400	19,10		098	84,68
	***	78,60		400	18,90
				***	96,98

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 76 9400	037	—	0406 90 85 9999	+	—
	039	—	0406 90 86 9100	+	—
	097	108,62	0406 90 86 9200	037	—
	098	94,85		039	—
	400	21,80		097	102,23
	***	108,62		098	86,17
0406 90 76 9500	037	—		400	26,00
	039	—		***	102,23
	097	102,45	0406 90 86 9300	037	—
	098	90,24		039	—
	400	21,80		097	103,32
	***	102,45		098	87,41
0406 90 78 9100	037	—		400	28,50
	039	—		***	103,32
	097	102,26	0406 90 86 9400	037	—
	098	87,50		039	—
	400	17,10		097	108,62
	***	102,26		098	92,87
0406 90 78 9300	037	—		400	32,20
	039	—		***	108,62
	097	105,98	0406 90 86 9900	037	—
	098	92,78		039	—
	400	18,90		097	117,90
	***	105,98		098	102,43
0406 90 78 9500	037	—		400	37,80
	039	—		***	117,90
	097	104,35	0406 90 87 9100	+	—
	098	91,91	0406 90 87 9200	037	—
	400	21,80		039	—
	***	104,35		097	85,19
0406 90 79 9900	037	—		098	71,81
	039	—		400	23,30
	097	86,27		***	85,19
	098	75,02	0406 90 87 9300	037	—
	400	18,10		039	—
	***	86,27		097	94,89
0406 90 81 9900	037	—		098	80,27
	039	—		400	26,30
	097	108,62		***	94,89
	098	94,85	0406 90 87 9400	037	—
	400	44,80		039	—
	***	108,62		097	96,33
0406 90 85 9910	037	33,32		098	82,36
	039	33,32		400	28,80
	097	117,90		***	96,33
	098	102,43	0406 90 87 9951	037	—
	400	55,70		039	—
	***	117,90		097	106,68
0406 90 85 9991	037	—		098	93,15
	039	—		400	39,70
	097	117,90		***	106,68
	098	102,43	0406 90 87 9971	037	—
	400	37,80		039	—
	***	117,90		097	106,68
0406 90 85 9995	037	—		098	93,15
	039	—		400	32,30
	097	108,07	0406 90 87 9972	***	106,68
	098	93,90		097	45,63
	400	19,90		098	39,68
	***	108,07		400	12,80
				***	45,63

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9100	+	—
	039	—	2309 10 19 9200	+	—
	097	104,74	2309 10 19 9300	+	—
	098	91,46	2309 10 19 9400	+	—
	400	22,60	2309 10 19 9500	+	—
	***	104,74	2309 10 19 9600	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 19 9700	+	—
	039	—	2309 10 19 9800	+	—
	097	113,19	2309 10 70 9010	+	—
	098	99,26	2309 10 70 9100	+	13,85
	400	22,60	2309 10 70 9200	+	18,47
	***	113,19	2309 10 70 9300	+	23,09
0406 90 87 9975	037	—	2309 10 70 9500	+	27,70
	039	—	2309 10 70 9600	+	32,32
	097	114,45	2309 10 70 9700	+	36,94
	098	101,25	2309 10 70 9800	+	40,63
	400	30,00	2309 90 35 9010	+	—
	***	114,45	2309 90 35 9100	+	—
0406 90 87 9979	037	—	2309 90 35 9200	+	—
	039	—	2309 90 35 9300	+	—
	097	103,92	2309 90 35 9400	+	—
	098	90,36	2309 90 35 9500	+	—
	400	22,60	2309 90 35 9700	+	—
	***	103,92	2309 90 39 9010	+	—
0406 90 88 9100	+	—	2309 90 39 9100	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 39 9200	+	—
	039	—	2309 90 39 9300	+	—
	097	83,50	2309 90 39 9400	+	—
	098	70,90	2309 90 39 9500	+	—
	400	28,50	2309 90 39 9600	+	—
	***	83,50	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 70 9100	+	13,85
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 70 9200	+	18,47
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 70 9300	+	23,09
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 70 9500	+	27,70
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9600	+	32,32
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9700	+	36,94
			2309 90 70 9800	+	40,63

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) angegeben wurden. Der Code „097“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 072 bis 083.

Der Code „098“ umfaßt alle Bestimmungscodes von 053 bis 070 (eingeschlossen) und von 091 bis 096 (eingeschlossen).

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 855/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Mehl von Weichweizen und Spelz ist von spekulativem

Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 26. April 2000 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 werden die am 26. April 2000 beantragten Lizenzen mit im voraus festgesetzten Erstattungen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1101 00 15 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

VERORDNUNG (EG) Nr. 856/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2000, zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(EUR/Tonne)		(EUR/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	54,04	1104 23 10 9100	57,90
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	46,32	1104 23 10 9300	44,39
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	46,32	1104 29 11 9000	32,46
1102 90 10 9100	30,92	1104 29 51 9000	31,82
1102 90 10 9900	21,02	1104 29 55 9000	31,82
1102 90 30 9100	63,20	1104 30 10 9000	7,96
1103 12 00 9100	63,20	1104 30 90 9000	9,65
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	69,48	1107 10 11 9000	56,64
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	54,04	1107 10 91 9000	36,69
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	46,32	1108 11 00 9200	63,64
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	46,32	1108 11 00 9300	63,64
1103 19 10 9000	44,32	1108 12 00 9200	61,76
1103 19 30 9100	31,95	1108 12 00 9300	61,76
1103 21 00 9000	32,46	1108 13 00 9200	61,76
1103 29 20 9000	21,02	1108 13 00 9300	61,76
1104 11 90 9100	30,92	1108 19 10 9200	51,68
1104 12 90 9100	70,22	1108 19 10 9300	51,68
1104 12 90 9300	56,18	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	32,46	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	77,13
1104 19 50 9110	61,76	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	59,05
1104 19 50 9130	50,18	1702 30 91 9000	77,13
1104 21 10 9100	30,92	1702 30 99 9000	59,05
1104 21 30 9100	30,92	1702 40 90 9000	59,05
1104 21 50 9100	41,22	1702 90 50 9100	77,13
1104 21 50 9300	32,98	1702 90 50 9900	59,05
1104 22 20 9100	56,18	1702 90 75 9000	80,82
1104 22 30 9100	59,69	1702 90 79 9000	56,10
		2106 90 55 9000	59,05

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 857/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage ⁽¹⁾:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in EUR/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽²⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	38,60
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	26,22

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt) und ausgenommen Unterposition 1104 30 und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Läßt sich der Ursprung der Stärke nicht einwandfrei durch Analyse nachweisen, wird für die Getreideerzeugnisse keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 858/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 24,64 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 859/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	38,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	36,00
1001 90 99 9000	03	15,00	1101 00 15 9150	01	33,00
	02	0	1101 00 15 9170	01	30,50
1002 00 00 9000	03	55,00	1101 00 15 9180	01	28,50
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	11,00	1102 10 00 9500	01	87,00
	02	0	1102 10 00 9700	01	68,50
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	01	0 ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	0 ⁽²⁾
1005 90 00 9000	03	25,00	1103 11 10 9900	—	—
	02	0	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—
1008 20 00 9000	—	—			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 860/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2011/1999 ⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 21. bis zum 27. April 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 eingereichten Angebote auf 25,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 861/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 21. bis zum 27. April 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 eingereichten Angebote auf 28,94 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 862/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2322/1999 ⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 21. bis zum 27. April 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 eingereichten Angebote auf 20,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 77.

VERORDNUNG (EG) Nr. 863/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 der Kommission vom 2. September 1999 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2482/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 vom 21. bis 27. April 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 233 vom 3.9.1999, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 303 vom 26.11.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 756/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 756/2000 der Kommission ⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 21. bis zum 27. April 2000 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 756/2000 eingereichten Angebote wird auf 57,87 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 130 740 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 92 vom 13.4.2000, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10.8.1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 865/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 757/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 757/2000 der Kommission ⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1963/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 21. bis zum 27. April 2000 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 757/2000 eingereichten Angebote wird auf 56,90 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 65 000 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel 27. April 2000.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 92 vom 13.4.2000, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10.8.1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 866/2000 DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. April 2000 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 690/2000 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 720/2000 ⁽³⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 690/2000 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 690/2000 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 81 vom 1.4.2000, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 6.4.2000, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	62,08
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	67,29
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	88,82
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	67,35
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr	169,60
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	162,35

VERORDNUNG (EG) Nr. 867/2000 DER KOMMISSION**vom 27. April 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 701/2000⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die

Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁹⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.
- (7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (8) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 2000.

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen	1,975 1,516 3,039	1,975 1,516 3,039
1002 00 00	Roggen	4,233	4,233
1003 00 90	Gerste	1,968	1,968
1004 00 00	Hafer	3,353	3,353
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽³⁾ : – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – in allen anderen Fällen	1,783 3,686 1,621 3,524 3,686 1,783 3,686	1,783 3,686 1,621 3,524 3,686 1,783 3,686
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	14,421 14,421 14,421	14,421 14,421 14,421
1006 40 00	Bruchreis	3,247	3,247
1007 00 90	Sorghum	1,968	1,968

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5).

⁽²⁾ Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112).

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

RICHTLINIE 2000/21/EG DER KOMMISSION**vom 25. April 2000****über das Verzeichnis der gemeinschaftlichen Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/33/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG sind bestimmte Stoffe hinsichtlich ihrer Anmeldung vom Anwendungsbereich der Artikel 7, 8, 14 und 15 der genannten Richtlinie ausgenommen. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich gilt diese Ausnahmeregelung insbesondere für Stoffe zur ausschließlichen Verwendung in anderen Produktgruppen, für die gemeinschaftliche Anmelde- oder Zulassungsverfahren bestehen und bei denen die Anforderungen hinsichtlich der vorzulegenden Angaben denen der Richtlinie 67/548/EWG entsprechen. Die Kommission muß daher ein Verzeichnis der Gemeinschaftsvorschriften aufstellen, die derartige Anmelde- und Zulassungsverfahren vorsehen. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall überarbeitet.

(2) Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/30/EG ⁽⁴⁾ der Kommission müssen Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sein, bevor sie zugelassen und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Richtlinie 93/90/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1993 betreffend das in Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ⁽⁵⁾ genannte Stoffverzeichnis bezieht sich nur auf Wirkstoffe, die hinsichtlich ihres Inverkehrbringens in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden sollen. Wirkstoffe, die für andere Zwecke, einschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke gemäß Artikel 22 der Richtlinie 91/414/EWG, genehmigt werden sollen, sollten ebenfalls erfaßt werden, damit die Zulassungsverfahren für derartige Stoffe

ausschließlich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/414/EWG beschränkt werden können.

(3) Stoffe, die ausschließlich als Wirkstoffe in Biozid-Produkten im Sinne der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽⁶⁾ verwendet werden, fallen unter Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG und sollten daher — auch für Forschungs- und Entwicklungszwecke — auch unter die Ausnahmeregelung dieses Artikels fallen, damit die Zulassungsverfahren für diese Stoffe ausschließlich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/8/EG beschränkt werden können.

(4) Die Richtlinie 93/90/EWG sollte aufgehoben werden.

(5) Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse für gefährliche Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der gemeinschaftlichen Rechtsakte für Produktgruppen, für die gemeinschaftliche Anmelde- oder Zulassungsverfahren bestehen und bei denen die Anforderungen hinsichtlich der vorzulegenden Angaben denen der Richtlinie 67/548/EWG entsprechen, ist im Anhang dieser Richtlinie festgelegt.

Artikel 2

Die Richtlinie 93/90/EWG wird hiermit aufgehoben.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. April 2001 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 57.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 277 vom 10.11.1993, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

Gemeinschaftliche Rechtsakte für Produktgruppen, für die gemeinschaftliche Anmelde- oder Zulassungsverfahren bestehen und bei denen die Anforderungen hinsichtlich der für die betreffenden Stoffe vorzulegenden Angaben denen der Artikel 7, 8, 14 und 15 der Richtlinie 67/548/EWG entsprechen

1. Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln;
 2. Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten;
- für Stoffe, die zur ausschließlichen Verwendung als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und/oder Biozid-Produkten bestimmt sind.
-

RICHTLINIE 2000/23/EG DER KOMMISSION
vom 27. April 2000
zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten
mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/84/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 92/76/EWG in ihrer geänderten Fassung wurden Österreich, Irland und die Regionen Apulien, Emilia-Romagna, Lombardei und Veneto in Italien bis zum 31. März 2000 vorläufig als „Schutzgebiete“ hinsichtlich *Erwinia amylovora* anerkannt.
- (2) Die von Österreich, Irland und Italien übermittelten Angaben sowie die Informationen, die das Lebensmittel- und Veterinäramt 1999 bei Inspektionsreisen eingeholt hat, haben ergeben, daß die vorläufige Anerkennung der österreichischen, irischen und italienischen Schutzgebiete hinsichtlich *Erwinia amylovora* ausnahmsweise für einen weiteren begrenzten Zeitraum verlängert werden sollte, damit die zuständigen amtlichen Stellen dieser Länder die Informationen über die Verbreitung von *Erwinia amylovora* vervollständigen und ihre Bemühungen zur Tilgung dieses Schaderregers in den betreffenden Gebieten der vorgenannten Länder fortsetzen können.
- (3) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/76/EWG wird das Datum „31. März 2000“ durch das Datum „31. März 2001“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 31. März 2000 in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 21.10.1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 11.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/1999 DES AKP-EG-MINISTERRATES
vom 8. Dezember 1999
über eine außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten

(2000/307/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das Vierte AKP-EWG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 unterzeichnete Abkommen von Mauritius, insbesondere auf Artikel 282 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die AKP-Staaten haben übereinstimmend und wiederholt um ehrgeizigere Initiativen zur Reduzierung ihrer Auslandsschulden ersucht.
- (2) Auf dem Kölner G7-Gipfel im Juni 1999 billigten die Minister eine erweiterte Initiative, die eine tiefergehende, umfassendere und raschere Schuldenerleichterung ermöglichen soll; aufgrund der vorgeschlagenen Verbesserungen dürften sich die Gesamtkosten der Initiative nun auf mehr als 27,4 Mrd. USD verdoppeln.
- (3) Die Kommission nahm am 26. Oktober 1999 eine Mitteilung über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Entschuldungsinitiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) an.
- (4) Trotz der angekündigten umfangreichen Beiträge zur Finanzierung der HIPC-Initiative müssen noch zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, um die Finanzierung des multilateralen Anteils an der erweiterten HIPC-Initiative zu sichern.
- (5) Zu diesem Zweck sind nicht zugewiesene programmierbare Mittel des 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und früherer EEF verfügbar.
- (6) Auf dem Jahrestreffen der Weltbank und des IWF im September 1999 in Washington faßte die Gebergemeinschaft eine Reihe ehrgeiziger politischer Beschlüsse, mit denen eine enge Verbindung zwischen den Armutsbekämpfungsstrategien, den Strukturanpassungsprogrammen und der Entschuldungsinitiative hergestellt wird.

- (7) Eine umfangreiche Beteiligung der Gemeinschaft an dem von der Weltbank verwalteten HIPC-Treuhandfonds würde entscheidend zum Gesamterfolg der Initiative beitragen.
- (8) In dieser Hinsicht sollten auch in bezug auf die Auslandsverschuldung der HIPC, die nicht Mitglieder der AKP-Gruppe sind, getrennte Beschlüsse nach den einschlägigen Verfahren gefaßt werden; zu diesem Zweck sollte auf die Haushaltsmittel zurückgegriffen werden, die für die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft zugunsten der Länder in Asien und Lateinamerika vorgesehen sind.
- (9) Den Schlußfolgerungen der Tagung des AKP-Ministerausschusses für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und der Kommission vom 13. November 1999 in Accra ist Rechnung zu tragen.
- (10) Für die Bereitstellung der genannten programmierbaren Mittel ist ein Beschluß des AKP-EG-Ministerrates erforderlich —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Nicht zugewiesene programmierbare Mittel des 8. EEF und früherer EEF können in Form von Zuschüssen für folgende Zwecke verwendet werden:

- i) zur Deckung der Forderungen in Verbindung mit ausstehenden Schulden und der Verpflichtung aus dem Schuldendienst der AKP-Staaten an die Gemeinschaft, die sich im Rahmen der HIPC-Initiative als erste qualifizieren (320 Mio. EUR);
- ii) als Beitrag zur allgemeinen Finanzierung der HIPC-Initiative im Rahmen des von der Weltbank verwalteten HIPC-Treuhandfonds (bis zu 680 Mio. EUR).

Artikel 2

Die Hilfe nach Artikel 1 Ziffer i) deckt den Bedarf der AKP-Staaten, die sich voraussichtlich vor 2001 für die Initiative qualifizieren, (d. h. den „Entscheidungspunkt“ — „decision point“ — erreichen.). Bei Staaten, die sich erst danach qualifizieren, wird die Hilfe gegebenenfalls aus anderen verfügbaren EEF-Mitteln auf der Grundlage eines neuen Beschlusses des AKP-EG-Ministerrates ergänzt.

Wie die anderen großen multilateralen Gläubiger wird die Gemeinschaft diese Mittel auch dazu verwenden, um in der Übergangszeit der HIPC-Initiative die Last des Schuldendienstes zu vermindern, wobei davon ausgegangen wird, daß diese Beträge auf die später bei Erreichen des „Abschlußpunkts“ — „completion point“ — gewährte Unterstützung angerechnet werden.

Artikel 3

Die Hilfe nach Artikel 1 Ziffer ii) wird auf der Grundlage eines von der Kommission festzulegenden Fälligkeitsplans und der von der Kommission festzulegenden Modalitäten bereitgestellt, die sowohl dem Bedarf der betreffenden Staaten als auch den effektiven Auszahlungen durch die anderen Geber Rechnung tragen.

Unbeschadet der aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Deckung des Bedarfs der Nicht-AKP-Staaten bereitgestellten Mittel ist der Beitrag nach Artikel 1 Ziffer ii) ausschließlich für die AKP-Staaten bestimmt und wird insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Afrikanischen Entwicklungsbank verwendet.

Artikel 4

Die Bereitstellung der in Artikel 1 Ziffern i) und ii) genannten Mittel erfolgt gemäß den Regeln und Verfahren für die Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen des AKP-EG-Abkommens.

Im Rahmen der allgemeinen Koordinierung mit anderen Gebern werden besondere Bestimmungen vorgesehen, damit die zusätzliche Haushaltsspielräume genutzt werden, die aufgrund des Gemeinschaftsbeitrags für die Entwicklung des sozialen Bereichs in den AKP-Staaten und die Armutsbekämpfung entstehen.

Artikel 5

Die Kommission wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung dieses Beschlusses zu ergreifen.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1999.

Im Namen des AKP-EG-Ministerrates

Der Präsident

J. HORNE

BESCHLUSS Nr. 2/1999 DES AKP-EG-MINISTERRATES
vom 8. Dezember 1999
über die Aufstockung der Strukturanpassungsfazilität

(2000/308/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das Vierte AKP-EG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 unterzeichnete Abkommen von Mauritius, insbesondere auf Artikel 282 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat der Europäischen Union faßte am 6. Juli 1998 einen Beschluß⁽¹⁾ über den Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Entschuldigungsinitiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC); dieser Beschluß sah vor, daß die Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Geber die Basisausstattung der Strukturanpassungsfazilität um einen Bonus von 15 % erhöht.
- (2) Auf dem Kölner Gipfel vom Juni 1999 betonten die G7-Staaten, daß die soziale Dimension der HIPC-Initiative weiterentwickelt werden sollte.
- (3) Die Kommission nahm am 26. Oktober 1999 eine Mitteilung über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Entschuldigungsinitiative für HIPC an (nachstehend „Mitteilung“ genannt) und schlug darin vor, die Mittelausstattung der Strukturanpassungsfazilität im Rahmen des Gemeinschaftsbeitrags zur HIPC-Initiative erheblich aufzustocken.
- (4) Angesichts der großen Zahl der Ländern, die sich im Laufe der nächsten zwei Jahre für die Initiative qualifizieren werden, reicht der vorhandene Spielraum nicht aus, um den genannten Bonus durch Umschichtungen im Rahmen der derzeitigen Ausstattung der Strukturanpassungsfazilität zu finanzieren, wenn nicht deren Gesamtbetrag erhöht wird.
- (5) Außerdem werden bis zum Inkrafttreten des nächsten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) die Mittel der Strukturanpassungsfazilität nicht ausreichen, um den Bedarf der AKP-Staaten zu decken, die Wirtschaftsreformen durchführen.
- (6) Für diesen Zweck sind nicht zugewiesene programmierbare Mittel des 8. EEF und früherer EEF verfügbar.

- (7) Auf der Tagung des AKP-Ministerrates für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und der Kommission vom 13. November 1999 in Accra wiesen die AKP-Staaten im Einklang mit der Mitteilung der Kommission nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Strukturanpassungsfazilität hin und forderten eine unmittelbare Aufstockung der Strukturanpassungsfazilität um mindestens 250 Mio. EUR.

- (8) Für die Bereitstellung dieser EEF-Mittel ist ein Beschluß des AKP-EG-Ministerrates erforderlich —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ein Betrag von 250 Mio. EUR aus nicht zugewiesenen programmierbaren Mitteln des 8. EEF und früherer EEF wird zur Aufstockung der Mittelausstattung der Strukturanpassungsfazilität im Rahmen des 8. EEF verwendet.

Artikel 2

Die Bereitstellung dieser Mittel erfolgt nach den Regeln und Verfahren für die Durchführung der finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen des AKP-EG-Abkommens.

Artikel 3

Die Kommission wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung dieses Beschlusses zu ergreifen.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1999.

Im Namen des AKP-EG-Ministerrates

Der Präsident

J. HORNE

⁽¹⁾ Beschluß 98/453/EG des Rates vom 6. Juli 1998 über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten (ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 40).

BESCHLUSS DES RATES
vom 17. April 2000
zur Ernennung eines belgischen Mitglieds sowie zweier belgischer stellvertretender Mitglieder des
Ausschusses der Regionen

(2000/309/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der
stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Charles Picque, das dem Rat am 3. November
1999 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist und daß
durch das Ausscheiden von Herrn Hervé Hasquin und Herrn Rufin Grijp, das dem Rat am 15. Dezember
1999 zur Kenntnis gebracht wurde, zwei Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der
Regionen frei geworden sind,

auf Vorschlag der belgischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

(1) Herrn François Roelants du Vivier wird als Nachfolger von Herrn Charles Picque für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

(2) Herr Eric Tomas und Frau Annemie Neyts-Uyttebroek werden als Nachfolger von Herrn Hervé Hasquin und Herrn Rufin Grijp für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.